

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

08.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Elternbeiträge in den Schülerhorten	
Vorlage BV/492/2024/1	7
Übersicht Beitragstabelle BV/492/2024/1	11
Übersicht Beitragstabellen Horte BV/492/2024/1	13
TOP Ö 3 Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen	
Vorlage BV/493/2024/1	17
Elternbeiträge Kitas BV/493/2024/1	21
Übersicht Beitragstabellen Kitas (Nachtrag vom 19.09.2024) BV/493/2024/1	23
Elternbeiträge anderer Gemeinden (Nachtrag vom 19.09.2024) BV/493/2024/1	27
TOP Ö 4 Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal	
Vorlage BV/485/2024	43
Anlage 1: Friedhofssatzung ab 01.01.2025 BV/485/2024	47
TOP Ö 5 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	
Vorlage BV/382/2024	65
Anlage 1: Hebesatzsatzung 2025 BV/382/2024	71
Anlage 2: Realsteuerhebesätze Landkreis Karlsruhe 2024 BV/382/2024	73
TOP Ö 6 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/384/2024	77
Anlage 1: Gebührenkalkulation zentrale Abwasserbeseitigung 2025 BV/384/2024	83
Anlage 2: Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2025 BV/384/2024	93
Anlage 3: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD SW_NW BV/384/2024	101
Anlage 4: Änderungssatzung Abwasserbeseitigung 2025 - 1. Änderung BV/384/2024	103
TOP Ö 7 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)	
Vorlage BV/383/2024	107
Anlage 1: Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025 BV/383/2024	113
Anlage 2.1: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD Variante 1 BV/383/2024	121
Anlage 2.2: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD Variante 2 BV/383/2024	123
Anlage 2.3: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD Variante 3 BV/383/2024	125
Anlage 3: Änderungssatzung Wasserversorgung 2025 - 1. Änderung BV/383/2024	127
TOP Ö 8 Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten	
Vorlage BV/381/2024	129
Anlage 1: Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze BV/381/2024	133
Anlage 1: Alte Benutzungs- und Entgeltordnung v. 29.11.2022 BV/381/2024	143
Anlage 2 Kalkulation der Hallenbenutzungsentgelte BV/381/2024	153
Anlage 3: Informativ - Walzbachtal Entgeltordnung Hallen und Gymnastikraum BV/381/2024	159
Anlage 3: Informativ - Karlsbad Hallengebührenordnung BV/381/2024	167
Anlage 3: Informativ - Ev. Pfarramt Söllingen Gebührenordnung Emil-Frommel-Haus BV/381/2024	171



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 08.10.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Elternbeiträge in den Schülerhorten BV/492/2024/1
- Beratung und Beschluss
3. Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen BV/493/2024/1
- Beratung und Beschluss
4. Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal BV/485/2024
- Kalkulation der Bestattungsgebühren
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
5. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer BV/382/2024
(Hebesatzsatzung)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung BV/384/2024
(Abwassersatzung – AbwS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche BV/383/2024
Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
8. Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten BV/381/2024
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den
Gemeinderat
9. Mitteilungen der Bürgermeisterin
10. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
11. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/492/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Elternbeiträge in den Schülerhorten - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 11.09.2024
Bearbeiter:	Schlia	AZ: 207.63
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2024	öffentlich
Gemeinderat	24.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Kinderstaffel in den Schülerhorten ab dem 01.01.2025 wie in der Tabelle auf Seite 3 vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	36.50		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	886.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.877.800 €		
davon Abschreibungen	0 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	886.000 €	2.877.800 €	
2025	911.000 €	2.922.700 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

In der „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ haben sich die Vertreter des Städte- und Gemeindetags sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg für eine Steigerung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im kommenden Kindergartenjahr um 8,5 % gegenüber der letzten Empfehlung ausgesprochen. Wie in den vorangegangenen Jahren wird angestrebt, 20 % der Betriebsausgaben über Elternbeiträge zu finanzieren (sog. Landesrichtwert).

Auch für die Betreuung in den Schülerhorten wird ein 20%-iger Kostendeckungsbeitrag der Eltern angestrebt. Dies gilt umso mehr, als der Rechtsanspruch auf eine Ganztagschulbetreuung ab 2026 gesetzlich verankert wurde. Die neue Regelung führt dazu, dass seitens des KVJS-Landesjugendamts bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen bereits jetzt darauf geachtet wird, dass die in der Ganztagsgrundschule geforderten Standards auch in den kommunalen Betreuungsangeboten (Schülerhorten) erfüllt werden. So wird inzwischen explizit auf die konzeptionelle Umsetzung der Förderung, z.B. im Rahmen des Orientierungsplans, geachtet. Dadurch kommen auf die Kommune neben den hohen Investitionskosten weiter steigende Betriebskosten zu, die (zumindest zum Teil) von den Nutzern über die Elternbeiträge refinanziert werden müssen.

1. Derzeitige Situation

Der Gemeinderat hatte die Elternbeiträge zuletzt zum 01.09.2023 angepasst. Seither werden die Elternbeiträge in den Pfinztaler Kindertagesstätten und Schülerhorten gestaffelt nach der Zahl aller im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einer Familie erhoben, die analog der steuerrechtlichen Zuordnung ermittelt wird. Die Staffelung sieht bei zwei Kindern in der Familie eine Reduzierung des Beitrags auf 50% vor. Familien mit drei Kindern entrichten 30%. Bei 4 Kindern in der Familie werden 20% fällig. Familien mit 5 Kindern zahlen 15% des Standardbeitrags. Ab 6 Kindern in der Familie werden 10% erhoben.

Die Beiträge für eine Buchung von 4-5 Tagen belaufen sich aktuell auf:

		Kinder in der Familie					
		1	2	3	4	5	6+
Block 1	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a*	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b*	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*Ohne Verpflegungsentgelt

Die Gegenüberstellung der Kosten und Erträge für das Schuljahr 2023/2024 ergibt:

Die Betriebskosten der Schülerhorte beliefen sich auf	2.481.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen insgesamt	448.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	18,05%

2. Elternbeiträge ab 01.01.2025

Zum Gemeinderatsbeschluss 2023 lagen in Bezug auf die Zahl der Kinder in der Familie nur Schätzwerte vor. Inzwischen werden die konkreten Familiengrößen erfasst. Damit liegen für das Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025 erstmals belastbare Zahlen zu den Familiengrößen vor. Die Platzbelegung zeigt, dass rd. 80 % Kinder aus Zwei- und Drei-Kind-Familien stammen.



Ohne Änderung der Kinderstaffel müssten die Standardbeiträge mindestens um 24% angehoben werden, um den bisherigen Kostendeckungsbeitrag zu halten.

An Stelle einer Erhöhung kann die aktuelle Kinderstaffel entsprechend der Empfehlung der Landesverbände ausgestaltet werden:

	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Beitragssatz	100%	75%	50%	20%

In diesem Fall stellen sich die neuen Beiträge wie folgt dar:

	Kinder in der Familie					
	1	2	3	4	5	6+
Block 1 4-5 Tage						
aktuell	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Vorschlag	63 €	47 €	32 €	13 €	13 €	13 €
Block 2 4-5 Tage						
aktuell	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Vorschlag	40 €	30 €	20 €	8 €	8 €	8 €
Block 3a 4-5 Tage						
aktuell	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Vorschlag	103 €	77 €	52 €	21 €	21 €	21 €
Block 3b 4-5 Tage						
aktuell	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €
Vorschlag	129 €	97 €	65 €	26 €	26 €	26 €

Die Beitragssätze für die tageweise Buchung sind als Anlage beigefügt.

Bei einer Änderung der Kinderstaffel wäre diese analog auf die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten anzuwenden.

3. Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 17.09.2024 über die Änderung der Elternbeiträge beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Die Maßnahme fördert die Ziele aus Pfinztal 2035.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut	X			
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

Beitragsübersicht tageweise

Modul	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie			
	1	2	3	ab 4
Block 1				
1 Tag / Woche	16,00 €	12,00 €	8,00 €	3,00 €
2 Tage / Woche	32,00 €	24,00 €	16,00 €	6,00 €
3 Tage / Woche	47,00 €	35,00 €	24,00 €	9,00 €
Ab 4 Tage / Woche	63,00 €	47,00 €	32,00 €	13,00 €
Block 2				
1 Tag / Woche	11,00 €	8,00 €	6,00 €	2,00 €
2 Tage / Woche	20,00 €	15,00 €	10,00 €	4,00 €
3 Tage / Woche	31,00 €	23,00 €	16,00 €	6,00 €
Ab 4 Tage / Woche	40,00 €	30,00 €	20,00 €	8,00 €
Block 3a*				
1 Tag / Woche	26,00 €	20,00 €	13,00 €	5,00 €
2 Tage / Woche	52,00 €	39,00 €	26,00 €	10,00 €
3 Tage / Woche	78,00 €	59,00 €	39,00 €	16,00 €
Ab 4 Tage / Woche	103,00 €	77,00 €	52,00 €	21,00 €
Block 3b**				
1 Tag / Woche	33,00 €	25,00 €	17,00 €	7,00 €
2 Tage / Woche	65,00 €	49,00 €	33,00 €	13,00 €
3 Tage / Woche	98,00 €	74,00 €	49,00 €	20,00 €
Ab 4 Tage / Woche	129,00 €	97,00 €	65,00 €	26,00 €
Verpflegungsentgelt				
1 Tag / Woche	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
2 Tage / Woche	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
3 Tage / Woche	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €
Ab 4 Tage / Woche	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €

*Das Mittagessen kann je nach Platzverfügbarkeit optional zugebucht werden.

Es fallen die unter "Verpflegungsentgelt" aufgeführten Beiträge an.

** Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Es fallen die unter "Verpflegungsentgelt" aufgeführten Beiträge an.



Vorschläge Elternbeiträge Horte

0%	Kinder unter 18 in einer Familie						
	1	2	3	4	5	6	
	1	0,75	0,50	0,20	0,20	0,20	
Block 1	1 Tag	16 €	12 €	8 €	3 €	3 €	3 €
	2 Tage	32 €	24 €	16 €	6 €	6 €	6 €
	3 Tage	47 €	35 €	24 €	9 €	9 €	9 €
	4-5 Tage	63 €	47 €	32 €	13 €	13 €	13 €
Block 2	1 Tag	11 €	8 €	6 €	2 €	2 €	2 €
	2 Tage	20 €	15 €	10 €	4 €	4 €	4 €
	3 Tage	31 €	23 €	16 €	6 €	6 €	6 €
	4-5 Tage	40 €	30 €	20 €	8 €	8 €	8 €
Block 3a*	1 Tag	26 €	20 €	13 €	5 €	5 €	5 €
	2 Tage	52 €	39 €	26 €	10 €	10 €	10 €
	3 Tage	78 €	59 €	39 €	16 €	16 €	16 €
	4-5 Tage	103 €	77 €	52 €	21 €	21 €	21 €
Block 3b*	1 Tag	33 €	25 €	17 €	7 €	7 €	7 €
	2 Tage	65 €	49 €	33 €	13 €	13 €	13 €
	3 Tage	98 €	74 €	49 €	20 €	20 €	20 €
	4-5 Tage	129 €	97 €	65 €	26 €	26 €	26 €

5%	Kinder unter 18 in einer Familie						
	1	2	3	4	5	6	
	1	0,70	0,45	0,25	0,25	0,25	
Block 1	1 Tag	17 €	12 €	8 €	4 €	4 €	4 €
	2 Tage	34 €	24 €	15 €	8 €	8 €	8 €
	3 Tage	49 €	35 €	22 €	12 €	12 €	12 €
	4-5 Tage	66 €	46 €	30 €	17 €	17 €	17 €
Block 2	1 Tag	12 €	8 €	5 €	3 €	3 €	3 €
	2 Tage	21 €	15 €	9 €	5 €	5 €	5 €
	3 Tage	33 €	23 €	15 €	8 €	8 €	8 €
	4-5 Tage	42 €	29 €	19 €	11 €	11 €	11 €
Block 3a*	1 Tag	27 €	19 €	12 €	7 €	7 €	7 €
	2 Tage	55 €	38 €	25 €	14 €	14 €	14 €
	3 Tage	82 €	57 €	37 €	20 €	20 €	20 €
	4-5 Tage	108 €	76 €	49 €	27 €	27 €	27 €
Block 3b*	1 Tag	35 €	24 €	16 €	9 €	9 €	9 €
	2 Tage	68 €	48 €	31 €	17 €	17 €	17 €
	3 Tage	103 €	72 €	46 €	26 €	26 €	26 €
	4-5 Tage	135 €	95 €	61 €	34 €	34 €	34 €



13

Vorschläge Elternbeiträge Horte

8,5%	Kinder unter 18 in einer Familie						
	1	2	3	4	5	6	
	1	0,67	0,42	0,39	0,39	0,39	
Block 1	1 Tag	17 €	12 €	7 €	7 €	7 €	7 €
	2 Tage	35 €	23 €	14 €	13 €	13 €	13 €
	3 Tage	51 €	34 €	21 €	20 €	20 €	20 €
	4-5 Tage	68 €	45 €	28 €	26 €	26 €	26 €
Block 2	1 Tag	12 €	8 €	5 €	5 €	5 €	5 €
	2 Tage	22 €	14 €	9 €	8 €	8 €	8 €
	3 Tage	34 €	22 €	14 €	13 €	13 €	13 €
	4-5 Tage	43 €	29 €	18 €	17 €	17 €	17 €
Block 3a*	1 Tag	28 €	19 €	12 €	11 €	11 €	11 €
	2 Tage	56 €	38 €	23 €	22 €	22 €	22 €
	3 Tage	85 €	56 €	35 €	33 €	33 €	33 €
	4-5 Tage	112 €	74 €	46 €	43 €	43 €	43 €
Block 3b*	1 Tag	36 €	24 €	15 €	14 €	14 €	14 €
	2 Tage	71 €	47 €	29 €	27 €	27 €	27 €
	3 Tage	106 €	71 €	44 €	41 €	41 €	41 €
	4-5 Tage	140 €	93 €	58 €	54 €	54 €	54 €

10%	Kinder unter 18 in einer Familie						
	1	2	3	4	5	6	
	1	0,65	0,40	0,30	0,30	0,30	
Block 1	1 Tag	18 €	11 €	7 €	5 €	5 €	5 €
	2 Tage	35 €	23 €	14 €	11 €	11 €	11 €
	3 Tage	52 €	34 €	21 €	16 €	16 €	16 €
	4-5 Tage	69 €	45 €	28 €	21 €	21 €	21 €
Block 2	1 Tag	12 €	8 €	5 €	4 €	4 €	4 €
	2 Tage	22 €	14 €	9 €	7 €	7 €	7 €
	3 Tage	34 €	22 €	14 €	10 €	10 €	10 €
	4-5 Tage	44 €	29 €	18 €	13 €	13 €	13 €
Block 3a*	1 Tag	29 €	19 €	11 €	9 €	9 €	9 €
	2 Tage	57 €	37 €	23 €	17 €	17 €	17 €
	3 Tage	86 €	56 €	34 €	26 €	26 €	26 €
	4-5 Tage	113 €	74 €	45 €	34 €	34 €	34 €
Block 3b*	1 Tag	36 €	24 €	15 €	11 €	11 €	11 €
	2 Tage	72 €	46 €	29 €	21 €	21 €	21 €
	3 Tage	108 €	70 €	43 €	32 €	32 €	32 €
	4-5 Tage	142 €	92 €	57 €	43 €	43 €	43 €

Vorschläge Elternbeiträge Horte

15,0%	Kinder unter 18 in einer Familie						
	1	2	3	4	5	6	
	1	0,60	0,35	0,35	0,35	0,35	
Block 1	1 Tag	18 €	11 €	6 €	6 €	6 €	6 €
	2 Tage	37 €	22 €	13 €	13 €	13 €	13 €
	3 Tage	54 €	32 €	19 €	19 €	19 €	19 €
	4-5 Tage	72 €	43 €	25 €	25 €	25 €	25 €
Block 2	1 Tag	13 €	8 €	4 €	4 €	4 €	4 €
	2 Tage	23 €	14 €	8 €	8 €	8 €	8 €
	3 Tage	36 €	21 €	12 €	12 €	12 €	12 €
	4-5 Tage	46 €	28 €	16 €	16 €	16 €	16 €
Block 3a*	1 Tag	30 €	18 €	10 €	10 €	10 €	10 €
	2 Tage	60 €	36 €	21 €	21 €	21 €	21 €
	3 Tage	90 €	54 €	31 €	31 €	31 €	31 €
	4-5 Tage	118 €	71 €	41 €	41 €	41 €	41 €
Block 3b*	1 Tag	38 €	23 €	13 €	13 €	13 €	13 €
	2 Tage	75 €	45 €	26 €	26 €	26 €	26 €
	3 Tage	113 €	68 €	39 €	39 €	39 €	39 €
	4-5 Tage	148 €	89 €	52 €	52 €	52 €	52 €

15

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/493/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 11.09.2024
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2024	öffentlich
Gemeinderat	24.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Kinderstaffel in den Pfinztaler Kindertagesstätten ab 01.01.2025.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	36.50		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	4.488.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	8.571.000 €		
davon Abschreibungen	Xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	4.488.000 €	8.571.000 €	
2025	4.684.900 €	10.158.300 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

In den Kindertagesstätten in Pfinztal weisen die Elternbeiträge der freien und kirchlichen Träger sowie der Kommune eine einheitliche Beitragsstruktur auf. Dabei orientieren sich die **Standard-Beitragsätze** an den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags, des Gemeindetags und der kirchlichen Gremien.

Durch eine Aufteilung der Elternbeiträge in zwei Gruppen (für unter Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) wird der unterschiedliche Betreuungsaufwand in den beiden Altersgruppen berücksichtigt.

Innerhalb jeder Gruppe richtet sich das Betreuungsentgelt nach der **Betreuungszeit**, d.h. die Beiträge werden nach dem Verhältnis der Wochenstunden gestaffelt.

1. Derzeitige Situation

Die Elternbeiträge wurden zuletzt zu 01.09.2023 angepasst. Die Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl aller im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einer Familie erfolgt pfinztalweit analog der Regelung in den Schülerhorten.

Die Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen 2023 zeigt folgendes Bild:

a) Kinder bis 3 Jahre	
Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen 2023	2.882.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen	330.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	11,45 %
b) Kinder über 3 Jahre	
Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen 2023	6.473.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen	908.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	14,03%

2. Elternbeiträge ab 01.01.2025

Die Auswertung der Familiengrößen hat ergeben, dass im Kleinkindbereich (Kinder bis 3 Jahre) der Anteil der Familien mit einem Kind bei 45% liegt. Der Anteil von Zwei- und Drei-Kind-Familien beträgt 55 %.

Im Ü3-Bereich überwiegt der Anteil von Kindern aus Familien mit zwei oder drei Kindern deutlich (73%). 21% der Plätze werden von Kindern aus Ein-Kind-Familien belegt.

Um die Gesamtkostendeckung ohne Anpassung der Kinderstaffel stabil zu halten, müssten die Elternbeiträge um 27% angehoben werden.

Deshalb wird die Änderung der Kinderstaffel analog der Regelung in den Schülerhorten empfohlen.

Die Beitragstabellen sind dieser Vorlage beigelegt.

3. Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 17.09.2024 über die Änderung beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Die Maßnahme fördert die Ziele aus Pfinztal 2035.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut	X			
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

Übersicht Elternbeiträge



	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	231 €	173 €	116 €	46 €	46 €	46 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	274 €	206 €	137 €	55 €	55 €	55 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	332 €	249 €	166 €	66 €	66 €	66 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	370 €	278 €	185 €	74 €	74 €	74 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	470 €	353 €	235 €	94 €	94 €	94 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	139 €	104 €	70 €	28 €	28 €	28 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	171 €	128 €	86 €	34 €	34 €	34 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	211 €	158 €	106 €	42 €	42 €	42 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	241 €	181 €	121 €	48 €	48 €	48 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	286 €	215 €	143 €	57 €	57 €	57 €

*hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

Fettdruck: Beitragsvorschlag



Vorschläge Elternbeiträge Kitas

0%	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,75	0,5	0,2	0,2	0,2
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	231 €	173 €	116 €	46 €	46 €	46 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	274 €	206 €	137 €	55 €	55 €	55 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	332 €	249 €	166 €	66 €	66 €	66 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	370 €	278 €	185 €	74 €	74 €	74 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	470 €	353 €	235 €	94 €	94 €	94 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	139 €	104 €	70 €	28 €	28 €	28 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	171 €	128 €	86 €	34 €	34 €	34 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	211 €	158 €	106 €	42 €	42 €	42 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	241 €	181 €	121 €	48 €	48 €	48 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	286 €	215 €	143 €	57 €	57 €	57 €

5%	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	
	1	0,7	0,45	0,25	0,25	0,25
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	243 €	170 €	109 €	61 €	61 €	61 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	288 €	201 €	129 €	72 €	72 €	72 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	349 €	244 €	157 €	87 €	87 €	87 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	389 €	272 €	175 €	97 €	97 €	97 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	494 €	345 €	222 €	123 €	123 €	123 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	146 €	102 €	66 €	36 €	36 €	36 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	180 €	126 €	81 €	45 €	45 €	45 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	222 €	155 €	100 €	55 €	55 €	55 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	253 €	177 €	114 €	63 €	63 €	63 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	300 €	210 €	135 €	75 €	75 €	75 €



Vorschläge Elternbeiträge Kitas

8,5%	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1,00	0,67	0,42	0,39	0,39	0,39
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	251 €	167 €	104 €	96 €	96 €	96 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	297 €	198 €	123 €	114 €	114 €	114 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	360 €	240 €	149 €	139 €	139 €	139 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	401 €	267 €	167 €	155 €	155 €	155 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	510 €	339 €	212 €	196 €	196 €	196 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	151 €	100 €	63 €	58 €	58 €	58 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	186 €	123 €	77 €	71 €	71 €	71 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	229 €	152 €	95 €	88 €	88 €	88 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	261 €	174 €	109 €	101 €	101 €	101 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	310 €	206 €	129 €	119 €	119 €	119 €

10%	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,65	0,4	0,3	0,3	0,3
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	254 €	165 €	102 €	76 €	76 €	76 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	301 €	196 €	121 €	90 €	90 €	90 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	365 €	237 €	146 €	110 €	110 €	110 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	407 €	265 €	163 €	122 €	122 €	122 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	517 €	336 €	207 €	155 €	155 €	155 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	153 €	99 €	61 €	46 €	46 €	46 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	188 €	122 €	75 €	56 €	56 €	56 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	232 €	151 €	93 €	70 €	70 €	70 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	265 €	172 €	106 €	80 €	80 €	80 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	315 €	204 €	126 €	94 €	94 €	94 €

Vorschläge Elternbeiträge Kitas

15%	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,75	0,5	0,2	0,2	0,2
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	266 €	159 €	93 €	93 €	93 €	93 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	315 €	189 €	110 €	110 €	110 €	110 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	382 €	229 €	134 €	134 €	134 €	134 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	426 €	255 €	149 €	149 €	149 €	149 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	541 €	324 €	189 €	189 €	189 €	189 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	160 €	96 €	56 €	56 €	56 €	56 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	197 €	118 €	69 €	69 €	69 €	69 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	243 €	146 €	85 €	85 €	85 €	85 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	277 €	166 €	97 €	97 €	97 €	97 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	329 €	197 €	115 €	115 €	115 €	115 €

25



3

Landkreis Karlsruhe

Bad Schönborn

Die Gemeinde Bad Schönborn legt die Elternbeiträge in einer Gemeinderatsitzung für alle Kindertageseinrichtungen einheitlich und verbindlich fest.

Bad Schönborn - Einkindfamilie

Kita Kraichgaumäuse (0-3 Jahre), Kraichgaustraße 15, 76669 Bad Schönborn			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	564 €	Grundbeitrag	417 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	704 €	Zahlbetrag	542 €

Bad Schönborn - Zweikindfamilie

Kita Kraichgaumäuse (0-3 Jahre), Kraichgaustraße 15, 76669 Bad Schönborn			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	423 €	Grundbeitrag	313 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	563 €	Zahlbetrag	438 €

Bad Schönborn - Drei- und Mehrkindfamilie

Kita Kraichgaumäuse (0-3 Jahre), Kraichgaustraße 15, 76669 Bad Schönborn			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	282 €	Grundbeitrag	209 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	422 €	Zahlbetrag	334 €

Der Landkreis Karlsruhe gewährt evtl. einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen nach § 2, 22, 90 SGB VIII. Der Zuschuss muss beim Jugendamt des Landkreises Karlsruhe beantragt werden. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse:

www.landkreis-karlsruhe.de

Außerdem kann der Landkreis Karlsruhe evtl. einen Zuschuss zur Verpflegungspauschale im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewähren. Dieser Zuschuss muss beim Landratsamt Karlsruhe bzw. der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters Landkreis Karlsruhe beantragt werden. Ausführliche Informationen und Formulare finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse:

www.landkreis-karlsruhe.de

Durch die Kindergartenbeiträge sollen keine finanziellen Härten für einkommensschwache Familien entstehen. Eine örtliche Stiftung ermöglicht es, Zuschüsse in Höhe von 30% der anfallenden Betreuungsgebühren zu beantragen. Maßgeblich ist die Einhaltung von Einkommensgrenzen, die der Gemeinderat zum 01.03.2023 – um mehr Familien den Zugang zu diesen Leistungen zu ermöglichen - erhöht hat. Bitte informieren Sie sich der Gemeindeverwaltung, ob eine Antragstellung für Sie möglich ist.

Oberhausen Rheinhausen - Erstkinder

Kita Wiesenpieper (0-6 Jahre), Am Schwarzen Weg 1, 68794 Oberhausen-Rheinhausen			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	296 €	Grundbeitrag	193 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	436 €	Zahlbetrag	318 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	296 €	Grundbeitrag	193 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	436 €	Zahlbetrag	318 €

Oberhausen Rheinhausen - Zweitkinder und Drittkinder

Kita Wiesenpieper (0-6 Jahre), Am Schwarzen Weg 1, 68794 Oberhausen-Rheinhausen			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	0 €	Grundbeitrag	0 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	0 €	Grundbeitrag	0 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Oberhausen Rheinhausen - Erstkinder

Kita Buntspechte (0-6 Jahre), Gartenweg, 68794 Oberhausen-Rheinhausen			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	296 €	Grundbeitrag	193 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	436 €	Zahlbetrag	318 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	296 €	Grundbeitrag	193 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	436 €	Zahlbetrag	318 €

Oberhausen Rheinhausen - Zweitkinder und Drittkinder

Kita Buntspechte (0-6 Jahre), Gartenweg, 68794 Oberhausen-Rheinhausen			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	0 €	Grundbeitrag	0 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	0 €	Grundbeitrag	0 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Rheinstetten - Erstkinder

Kita Glückspilze (0-3 Jahre), Rastatter Straße 5, 76287 Rheinstetten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	340,20 €	Grundbeitrag	250 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	480,20 €	Zahlbetrag	375 €

Rheinstetten Zweitkinder (nur wenn beide Kinder bei Pro-Liberis in Rheinstetten betreut werden)

Kita Glückspilze (0-3 Jahre), Rastatter Straße 5, 76287 Rheinstetten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	170,10 €	Grundbeitrag	125 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	310,10 €	Zahlbetrag	250 €

Rheinstetten Drittkinder (nur wenn alle Kinder bei Pro-Liberis in Rheinstetten betreut werden)

Kita Glückspilze (0-3 Jahre), Rastatter Straße 5, 76287 Rheinstetten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	0 €	Grundbeitrag	0 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Rheinstetten - Erstkinder

Kita Glückskäfer (0-3 Jahre), Albert-Schweitzer-Straße 4, 76287 Rheinstetten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	340,20 €	Grundbeitrag	250 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	480,20 €	Zahlbetrag	375 €

Rheinstetten Zweitkinder (nur wenn beide Kinder bei Pro-Liberis in Rheinstetten betreut werden)

Kita Glückskäfer (0-3 Jahre), Albert-Schweitzer-Straße 4, 76287 Rheinstetten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	170,10 €	Grundbeitrag	125 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	310,10 €	Zahlbetrag	250 €

Rheinstetten Drittkinder (nur wenn alle Kinder bei Pro-Liberis in Rheinstetten betreut werden)

Kita Glückskäfer (0-3 Jahre), Albert-Schweitzer-Straße 4, 76287 Rheinstetten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	0 €	Grundbeitrag	0 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Geschwisterkinder Rheinstetten

Sind zwei oder mehr Kinder zur gleichen Zeit in der Kita Glückspilze/Kita Glückskäfer, so wird, entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Rheinstetten, für ein Kind der Erstkindbeitrag erhoben, für das Zweitkind der ermäßigte Beitrag und für das Drittkind wird nur die Verpflegungspauschale erhoben.

Stutensee - Erstkinder

Kita Grashüpfer (0-6 Jahre), Am Hasenbiel 7a, 76297 Stutensee			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	553 €	Grundbeitrag	407 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	693 €	Zahlbetrag	532 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	385 €	Grundbeitrag	306 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	525 €	Zahlbetrag	431 €

Stutensee - Zweitkinder

Kita Grashüpfer (0-6 Jahre), Am Hasenbiel 7a, 76297 Stutensee			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	553 €	Grundbeitrag	407 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkinderstattung	-60 €	- Geschwisterkinderstattung	-40 €
Zahlbetrag	633 €	Zahlbetrag	492 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	385 €	Grundbeitrag	306 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkinderstattung	-30 €	- Geschwisterkinderstattung	-20 €
Zahlbetrag	495 €	Zahlbetrag	411 €

Stutensee - Drittkinder

Kita Grashüpfer (0-6 Jahre), Am Hasenbiel 7a, 76297 Stutensee			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	553 €	Grundbeitrag	407 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkinderstattung	-200 €	- Geschwisterkinderstattung	-100 €
Zahlbetrag	493 €	Zahlbetrag	432 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	385 €	Grundbeitrag	306 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkinderstattung	-100 €	- Geschwisterkinderstattung	-50 €
Zahlbetrag	425 €	Zahlbetrag	381 €

Geschwisterkinder Stutensee

Zu den Geschwisterkindern werden die Kinder gezählt, die gleichzeitig mit einem Geschwisterkind dieselbe Einrichtung besucht. Wenn die Kinder einer Familie in unterschiedlichen Angebotsformen betreut werden, so ist für das ältere Kind der Erstkindbeitrag zu bezahlen, das jeweils andere Kind gilt als Geschwisterkind.

Die Zuschüsse der Gemeinde Stutensee müssen nicht beantragt werden, sondern werden automatisch mit dem Träger verrechnet. Sofern Geschwisterkinder Einrichtungen verschiedener Träger besuchen, kann in Absprache mit der Gemeinde Stutensee dennoch die Geschwisterkinderstattung gewährt werden. Die Geschwisterkinderstattung wird nur Familien mit Erstwohnsitz in Stutensee gewährt.

Weingarten

Kita Wichtelgarten (0-3 Jahre), Kanalstraße 39, 76356 Weingarten			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	415 €	Grundbeitrag	333 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
Zahlbetrag	555 €	Zahlbetrag	458 €

Kita Amalienschlössle (0-6 Jahre), Amalienbadstraße 39, 76227 Karlsruhe-Durlach			
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €	- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-124 €
Zahlbetrag	541 €	Zahlbetrag	507 €
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €		
Zahlbetrag	604 €		
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	404 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €	- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-61 €
Zahlbetrag	426 €	Zahlbetrag	410 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)			
Grundbeitrag	432 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €		
Zahlbetrag	454 €		

Kita Bienenkörbchen (0-3 Jahre), Marie-Alexandra-Straße 37, 76135 Karlsruhe			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €		
Zahlbetrag	604 €		

Kita Burgpiraten (0-6 Jahre), Haid-und-Neu-Straße 32, 76131 Karlsruhe			
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €	- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-124 €
Zahlbetrag	541 €	Zahlbetrag	507 €
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €		
Zahlbetrag	604 €		
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)			
Grundbeitrag	404 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €		
Zahlbetrag	426 €		
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)			
Grundbeitrag	432 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €		
Zahlbetrag	454 €		

Kita Dorfries (0-6 Jahre), Zur Dorfries 1 , 76228 Karlsruhe-Grünwettersbach			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €	- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-124 €
Zahlbetrag	604 €	Zahlbetrag	507 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €	- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-61 €
Zahlbetrag	454 €	Zahlbetrag	410 €

Kita Drachenhöhle (3-6 Jahre), Steinhäuserstraße 2, 76135 Karlsruhe			
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €	- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-61 €
Zahlbetrag	454 €	Zahlbetrag	410 €

Kita Flohkiste (0-3 Jahre), Mannheimerstraße 23, 76131 Karlsruhe-Rintheim

Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €

Kita Mäusenest (0-6 Jahre), Gerberastraße 15, 76228 Karlsruhe-Stupferich

Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €	- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-124 €
Zahlbetrag	604 €	Zahlbetrag	507 €

Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €	- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-61 €
Zahlbetrag	454 €	Zahlbetrag	410 €

Kita Naseweis (0-3 Jahre), Hirschstraße 15, 76133 Karlsruhe

Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €

Kita Rabennest (0-6 Jahre), Ritterstraße 11a, 76137 Karlsruhe

Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €

Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kita Räuberhütte (0-6 Jahre), Tullastraße 25, 76131 Karlsruhe

Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €

Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kita Villa Siebenschläfer (0-6 Jahre), Durmersheimer Str.61, 76185 Karlsruhe	
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	541 €
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	404 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	426 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kita Stadtvilla (3-6 Jahre), Kriegsstr. 152, 76133 Karlsruhe	
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kita Turmspatzen (0-6 Jahre), Raiherwiesenstraße 13, 76227 Karlsruhe-Durlach	
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kita Wasserfrösche (0-6 Jahre), Am Rüppurrer Schloss 7, 76199 Karlsruhe	
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kita Weitenbummler (0-6 Jahre), Bleichstr. 5, 76227 Karlsruhe-Durlach

Ganztagsplatz (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	541 €

Ganztagsplatz (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	404 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	426 €

Kita Zwergenstübchen (0-6 Jahre), Tiroler Straße 7, 76227 Karlsruhe-Durlach

Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-185 €
Zahlbetrag	604 €

Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- EKZ*- Stadt Karlsruhe	-118 €
Zahlbetrag	454 €

Kitas in Karlsruhe - Geschwisterkinder

Kita Amalienschlössle (0-6 Jahre), Amalienbadstraße 39, 76227 Karlsruhe-Durlach			
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-586 €	- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-506 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre) [nur für bestehende Verträge]			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-649 €		
Zahlbetrag	140 €		
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	404 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-404 €	- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-346 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre) [nur für bestehende Verträge]			
Grundbeitrag	432 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- EKZ* - Stadt Karlsruhe	-432 €		
Zahlbetrag	140 €		

Kita Burgpiraten (0-6 Jahre), Haid-und-Neu-Straße 32, 76131 Karlsruhe			
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-586 €	- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-506 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €		
Zahlbetrag	140 €		
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)			
Grundbeitrag	404 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-404 €		
Zahlbetrag	140 €		
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)			
Grundbeitrag	432 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €		
Zahlbetrag	140 €		
Kita Bienenkorbchen (0-3 Jahre), Marie-Alexandra-Straße 37, 76135 Karlsruhe			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €		
Zahlbetrag	140 €		

Kita Dorfwies (0-6 Jahre), Zur Dorfwies 1, 76228 Karlsruhe-Grünwettersbach			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €	- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-506 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €	- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-346 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Kita Drachenhöhle (3-6 Jahre), Steinhäuserstraße 2, 76135 Karlsruhe			
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €	- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-346 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Kita Flohkiste (0-3 Jahre), Mannheimerstraße 23, 76131 Karlsruhe-Rintheim			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €		
Zahlbetrag	140 €		

Kita Mäusenest (0-6 Jahre), Gerberastraße 15, 76228 Karlsruhe-Stupferich			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €	Grundbeitrag	506 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €	- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-506 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		Verlängerte Öffnungszeiten (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €	Grundbeitrag	346 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	125 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €	- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-346 €
Zahlbetrag	140 €	Zahlbetrag	125 €

Kita Naseweis (0-3 Jahre), Hirschstraße 15, 76133 Karlsruhe			
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)			
Grundbeitrag	649 €		
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €		
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €		
Zahlbetrag	140 €		

Kita Rabennest (0-6 Jahre), Ritterstraße 11a, 76137 Karlsruhe	
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Räuberkiste (0-6 Jahre), Tullastraße 25, 76131 Karlsruhe	
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Villa Siebenschläfer (0-6 Jahre), Durmersheimer Str.61, 76185 Karlsruhe	
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-586 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	404 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-404 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Stadtvilla (3-6 Jahre), Kriegsstr. 152, 76133 Karlsruhe	
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Turmspatzen (0-6 Jahre), Raiherwiesenstraße 13, 76227 Karlsruhe-Durlach	
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Wasserfrösche (0-6 Jahre), Am Rüppurrer Schloss 7, 76199 Karlsruhe	
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	649 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	432 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Weitenbummler (0-6 Jahre), Bleichstr. 5, 76227 Karlsruhe	
Ganztagsplatz (0-3 Jahre)	
Grundbeitrag	586 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-586 €
Zahlbetrag	140 €
Ganztagsplatz (3-6 Jahre)	
Grundbeitrag	404 €
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-404 €
Zahlbetrag	140 €

Kita Zwergenstübchen (0-6 Jahre), Tiroler Straße 7, 76227 Karlsruhe-Durlach		
Ganztagsplatz PLUS (0-3 Jahre)		
Grundbeitrag	649 €	
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-649 €	
Zahlbetrag	140 €	
Ganztagsplatz PLUS (3-6 Jahre)		
Grundbeitrag	432 €	
+ Verpflegungs-/Hygienepauschale	140 €	
- Geschwisterkindzuschuss - Stadt Karlsruhe	-432 €	
Zahlbetrag	140 €	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/485/2024

Tagesordnungspunkt		
Friedhofssatzung der Gemeinde Pfinztal		
- Kalkulation der Bestattungsgebühren		
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 09.08.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Ziffern 1-3 der Kalkulation (Anlage 2, S. 8), sowie die in Anlage 1 vorgeschlagene Fassung der Friedhofssatzung zu beschließen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Bestattungsgebühren

Sachverhalt:

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2021 angepasst. Die seit der letzten Gebührenanpassung eingetretenen Kostensteigerungen sowie die Entgelterhöhungen des Bestattungsunternehmers machen eine Neukalkulation erforderlich.

Des Weiteren hatte die Rechtsaufsichtsbehörde einige Prüfungsfeststellungen zur Satzung und Kalkulation von 2021, die es zu bereinigen galt.

Da diese Feststellungen teilweise grundsätzlicher Natur waren, hat sich die Verwaltung entschieden statt einer Nachkalkulation eine komplette Überarbeitung der Kalkulation bei der Fa. Allevo in Auftrag zu geben. In diesem Zuge wurde auch die Liste der angebotenen Grabarten und Leistungen zusammen mit der Friedhofsverwaltung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Anlage 1 stellt die Neufassung der Friedhofssatzung dar.

Auf den Seiten 3-7 der Kalkulation (Anlage 2) wird dargestellt, wie die Kalkulation durchgeführt wurde. Das vorgeschlagene Gebührenverzeichnis ab 2025 findet sich auf den Seiten 9-10 der Anlage 2.

Die detaillierte Berechnung ist auf den Seiten 11-66 der Anlage 2 einzusehen.

In § 11 der Friedhofssatzung werden künftig die angebotenen Bestattungsarten dargestellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Gebührenbefreiung für Minderjährige, sowie den Zuschuss für Minderjährige als nicht vereinbar mit den abgabenrechtlichen Grundsätzen der Gebührenerhebung ansieht. Deshalb wird im künftigen Gebührenverzeichnis die Nr. 12.12 „Erdbestattung im normalen Feld (Personen bis 5 Jahre)“ mit einem geringeren Kostenanteil eingeführt.

In Ziff. 9 ändert sich die Regelung zur Nutzung der Aussegnungshalle. Bisher wurde unterschieden in „mit Trauerfeier“ und „ohne Trauerfeier“. Hier muss künftig unterschieden werden in „Benutzung der Aussegnungshalle“, „Kühlzelle“ und „Abschiedsraum“. Die Gebührenerhebung richtet sich somit nach Nutzung der Räumlichkeiten, nicht nach zeitlicher Inanspruchnahme.

Des Weiteren wurden in Ziff. 1 des Gebührenverzeichnisses die bisherige Verwaltungsgebühr zur



Genehmigung zur Grabaufstellung mit aufgeführt. In Ziff. 15 wurden nun die Grabräumungen aufgenommen, die bisher über die Verwaltungsgebührensatzung mit Beträgen zwischen 25 € und 80 € nach Aufwand abgerechnet wurden.

Der erneute Erwerb eines Grabnutzungsrechtes (Ziff. 13.12) wurde bisher nach angefangenen Jahren abgerechnet. Dies widersprach laut Rechtsaufsicht der geltenden Rechtsprechung des VG Freiburg (3 K 1921/09 vom 15.09.2010). Deshalb wird künftig eine monatsgenaue Abrechnung durchgeführt.

Zur Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses hat die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass mit einem 50 %igen Auswärtigenzuschlag bzw. 1.000 € die Gebührenobergrenze nach dem KAG überschritten ist. Maximal zulässig sind die nun aufgeführten 40 % Auswärtigenzuschlag, ohne Begrenzung nach oben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in Kleinsteinbach aufgrund der Bodenbeschaffenheit aktuell keine Wiesentiefgräber (Ziff. 13.4) mehr angeboten werden können.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände (S. 9-10, Ziff. 1 – 14, Leistung)
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung) (S. 9-10, Ziff. 1 – 14, **Vorschlag A oder Vorschlag B**)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse (S. 12-24)
- 2.2 Kalkulationszeitraum (2025-2029)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze (S. 25-64)
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode) (Restbuchwertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (2,5 %)
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude) (S. 12-24)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)

Die Verwaltung empfiehlt bei den Grabgebühren einen Kostendeckungsgrad von 80 %.

Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Kostendeckungsgrade innerhalb der Bereiche Bestattungs-/Beisetzung, Grabnutzung, Benutzung der Aussegnungshallen und sonstigen Benutzungsgebühren übereinstimmen.

Einzelheiten zu den Kalkulationsgrundlagen können der Anlage entnommen werden.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Die Bestattung Verstorbener gehört zur Daseinsvorsorge einer Gemeinde. Da Pfinztal 2035 Ziele umfasst, die über die notwendige Daseinsvorsorge hinausgehen, werden die Ziele von der Neukalkulation nicht tangiert.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtenaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Anlage 1: Friedhofssatzung ab 2025

Anlage 2: Kalkulation der Bestattungsgebühren 2025-2029

Ö 4

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Widmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 2 a Bestattungszeiten
 - § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Säрге und Urnen
 - § 7 Grabgröße
 - § 8 Ausheben der Gräber/Friedhofspersonal
 - § 9 Ruhezeit
 - § 10 Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengräber
 - § 13 Wahlgräber
 - § 14 Urnenreihen- Urnenwahlgräber
 - § 15 Sternenkinderefeld

- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**
 - § 16 Auswahlmöglichkeiten
 - § 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 18 Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Genehmigungsvorschriften
 - § 20 Standsicherheit
 - § 21 Unterhaltung
 - § 22 Entfernung

- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**
 - § 23 Allgemeines
 - § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- VII. Benutzung der Aussegnungshallen**
§ 25 Allgemeines
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren**
§ 28 Erhebungsgrundsatz
§ 29 Gebührenschildner
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
§ 31 a Umsatzsteuer
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften**
§ 32 Alte Rechte
§ 33 Inkrafttreten

Anlage und Bestandteil zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung ist das Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Pfinztal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- Ortsteil Berghausen
 - Ortsteil Kleinsteinbach
 - Ortsteil Söllingen
 - Ortsteil Wöschbach
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.
Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seinen Wohnsitz in Pfinztal nur wegen der Unterbringung in einem auswärtigen Alten- bzw. Pflegeheim oder ähnlicher Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Als besondere Fälle gelten solche, in denen Angehörige der verstorbenen Person in Pfinztal mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten und Föten (unter 500 Gramm / Sternenkinderfeld), falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während folgender Öffnungszeiten betreten werden:
- | | |
|--------------------|----------------------|
| Mai bis Oktober | 7:00 Uhr - 21:00 Uhr |
| November bis April | 8:00 Uhr - 18:00 Uhr |
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener zulässig.

§ 2 a Bestattungszeiten

Erdbestattungen sind an allen Werktagen (Montag bis Samstag) durchzuführen.

Sommerzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 16:00 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 17:00 Uhr

Winterzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 14:30 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 15:30 Uhr

Samstags: generell beginnend bis 14:00 Uhr

Die Termine werden im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt im Rahmen des geltenden Rechts festgesetzt. Der Bestattungstermin ist der Gemeinde mitzuteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Gemeinde.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten bzw. zu befahren,
 - d) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstätten aufzustellen,

- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- j) zu lärmern und zu spielen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen bestehen. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnengefäße für die Beisetzung in Kolumbarien müssen aus Materialien bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten. Urnengefäße für Erdbestattungen können aus ökologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Größe der Urnen richtet sich nach der Größe der zur Bestattung zugelassenen Grabflächen.

§ 7 Grabgröße

Die Größe der Gräber wird wie folgt festgesetzt:

1. Reihengräber
 - a) Verstorbene (ab 500 Gramm) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Fundament 140 x 90 cm
 - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
2. Wahlgräber
 - a) Einzel- bzw. Einzeltiefgrab inkl. Fundament 240 cm x 120 cm
 - b) Doppel- bzw. Doppeltiefgrab 240 cm x 240 cm
3. Wiesengräber 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
4. Urnengräber 100 cm x 100 cm
5. Sternenkinderfeld für Fehlgeburten und totgeborene Kinder unter 500 Gramm 100x100 cm

§ 8 Ausheben der Gräber/Friedhofspersonal

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.

(3) Die Gemeinde lässt den Ordnungsdienst und die Sarg-/Urnenräger von einem externen Dienstleister stellen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen sind nicht zugelassen

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

1. bei Erdbestattungen 25 Jahre,
2. bei Feuerbestattungen 20 Jahre,
3. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 15 Jahre und kann auf Wunsch der Eltern auf 25 Jahre verlängert werden.
4. bei Fehlgeburten und totgeborenen Kindern unter 500 Gramm 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber:

Erdbestattungen

12.11 Reihengrab (Personen über 5 Jahre)

12.12 Reihengrab (Personen bis 5 Jahre) **neu**

12.13 Wiesenreihengrab

12.14 Reihengrab im anonymen Grabfeld **entfällt**

Urnen

12.21 Urnenreihengrab (1 Urne)

12.22 Urnenreihengrab am Baum (1 Urne) **entfällt**

12.23 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld am Baum

12.24 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld

12.25 Urnenwiesenreihengrab (1 Urne)

12.26 Anonymes Urnenreihengrab

Wahlgräber:

Erdbestattungen

13.1 Einzelwahlgrab

13.2 Doppelgrab

13.3 Einzeltiefgrab

13.4 Wiesentiefgrab

13.5 Doppeltiefgrab

Urnen

13.6 Urnennische (2 Urnen) Kolumbarium

13.7 Urnennische (4 Urnen) Kolumbarium

13.8 Urnenwahlgrab ((bis 4 Urnen)

13.9 Urnenwahlgrab am Baum (2 Urnen) **entfällt**

13.10 Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld

13.11 Urnenwiesenwahlgrab (2 Urnen)

(Nummerierung analog des Gebührenverzeichnisses)

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude können auf Antrag zugelassen werden.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Föten (unter 500 Gramm / Sternenkinderfeld) und für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist -sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In Abstimmung mit der Gemeinde ist bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Belegung des Grabes die Beilegung von Urnen möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern und Urnennischen (Kolumbarien) beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute

Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, eine Kostenrückerstattung bei vorzeitiger Aufgabe erfolgt nicht.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nrn. b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet

werden.

- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können nach Abstimmung mit der Gemeinde auch Urnen beigesetzt werden.
- (15) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber (bis zu vier Urnen).

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Wänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur die Urne eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15 Sternenkinderfeld

- (1) Auf dem Sternenkinderfeld werden Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500g auf Verlangen eines Elternteils bestattet. Die Bestattung kann auch als Urnenbestattung stattfinden.
- (2) Auf den Gräbern des Sternenkinderfeldes dürfen keine Grabmale errichtet werden.
- (3) Ein Nutzungs- und Verfügungsrecht wird nicht verliehen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 70 cm
 - aa) bei Wiesengräbern ist neben dem Grabmal (a) eine mit dem Grabmal verbundene Sockelplatte bis zu einer Breite von max. 100 cm und einer Tiefe von max. 50 cm (incl. Grabmal) zulässig
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 140 cm
 - c) auf Kindergräbern
 1. Höhe 90 cm
 2. Breite 60 cmDie Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.
- (4) Auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. Länge 60 cm bei liegenden Grabmalen
 2. Breite 50 cm bei liegenden Grabmalen
 3. Höhe 60 cm bei stehenden Grabmalen
- (5) Auf Urnenwiesengräbern und im gärtnergepflegten Urnengrabfeld sind nur liegende Grabmale zulässig.
- (6) Stehende Grabmale in den Urnenfeldern müssen mindestens 12 cm und dürfen max. 14 cm stark sein. Die fachgerechte Herstellung des Fundaments wird durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten veranlasst.
- (7) Auf Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengräbern sind Platten oder Kissensteine bis max. der Hälfte der Grabgröße zulässig.
- (8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen (Urnenbeisetzung) können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 40 x 40 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (9) Grabeinfassungen aus Stein sind bis zu einer Breite von max. 70 cm (bei Urnen) bzw. max. 100 cm (bei Erdbestattung) zulässig, maximale Höhe 15 cm. Es muss möglich sein, Trittplatten neben dem Grab anbringen zu können.

- (10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sowie auf Wiesengräbern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Es können allgemeine Ablagen von der Gemeinde für Blumenschmuck u.ä. eingerichtet werden.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 120 cm x 80 cm, bei Urnengräbern 65 cm x 80 cm zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, kann es auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Folgende Stärken der Grabmale sind einzuhalten:

- a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen mindestens 14 cm und max. 20 cm
- b) Liegesteine auf Urnengrabstätten max. 14 cm, stehende Grabmale mind. 12 cm bis max. 14 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal, die sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Wenn Nutzungsberechtigte bzw. –verantwortliche nicht bekannt sind, ist für die Zeit von 6 Monaten ein Hinweis zur Räumung auf der Grabstätte anzubringen. Danach kann das Grab von der Gemeinde geräumt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Kies bestreut werden.

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 13 Abs. 7 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Wiesengrabfelder, der anonymen Grabfelder, Sternenkinderfelder und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 13 Abs. 7) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshallen

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Aussegnungshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 verstößt,
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
5. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt

- sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- ~~(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren geregelt.~~
- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das ebenfalls

Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühr nach Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses wird nicht erhoben für Bestattungen von Personen, die zur Zeit ihres Todes in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim oder in privater Pflege lebten, unmittelbar vorher jedoch ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfinztal hatten.

~~(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr nach Ziff. 13 des Gebührenverzeichnisses wird nicht erhoben für Bestattungen von Personen, die zur Zeit ihres Todes in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim oder in privater Pflege lebten, unmittelbar vorher jedoch ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfinztal hatten.~~

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 31 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 26.05.2020 mit ihren Änderungen außer Kraft.

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/382/2024

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 29.01.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2025 zu beschließen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	300.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	€		
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2026	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2027	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2028	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B

Sachverhalt:

1. Allgemeines zu Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2018 die aktuell gültige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit Einheitswerten aus dem Jahre 1964 für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuerreformgesetz 2019 wurde auf Bundesebene eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Hierin wird den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, mittels Landesgesetz von den bundesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer abzuweichen. Mit Datum vom 04. November 2020 verabschiedete der Landtag Baden-Württemberg das neue Landesgrundsteuergesetz. Demnach berechnet sich die künftige Grundsteuerlast aus dem Bodenrichtwert und der Grundstücksgröße.

Mit dem Bodenwertmodell legt das Land Baden-Württemberg bewusst den Fokus auf den Flächenverbrauch, während bisher die jeweilige Bebauung maßgebend war. Pauschal formuliert wird die Grundsteuerreform zu (deutlichen) Verschiebungen führen, aus der zahlreiche „Verlierer“, aber auch „Gewinner“ hervorgehen werden.

Visuell dargestellt kann die Lastenverschiebung wie folgt nachvollzogen werden:

Verglichen werden drei nebeneinanderliegender Grundstücke (gleiche Bodenrichtwertzone) mit gleicher Grundstücksgröße.

1.) Derzeit gültige Regelung:



a) Bebaut, altes EFH

Grundsteuer: 120 €



b) Mehrfamilienhaus

Grundsteuer: 340 €



c) unbebaut

Grundsteuer 20 €

2.) Besteuerung ab 2025:



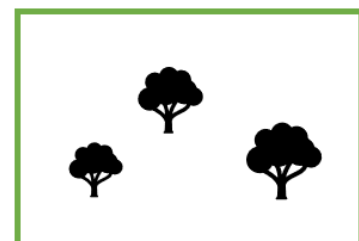
a) bebaut, altes EFH

Grundsteuer: 140 €



b) Mehrfamilienhaus

Grundsteuer: 140 €



c) unbebaut

Grundsteuer: 200 €

Es ist an dieser Stelle mühsam darüber zu diskutieren, ob die neue Grundsteuerreform „verhältnismäßig/ rechtskonform“, „besser“ oder „fairer“ ist, als die bisherige Regelung. Auf all



diese - durchaus auch berechtigten – Fragen, hat die Gemeinde Pfinztal weder direkt noch indirekt Einfluss. Schlussendlich haben die Kommunen gültiges Recht umzusetzen. Der Gesetzgeber hat in seiner Argumentation zur Grundsteuerreform immer hervorgehoben, dass es das erklärte Ziel sein sollte, dass sich die Umsetzung der Grundsteuerreform „**aufkommensneutral**“ auf die kommunalen Haushalte auswirke. Der Grundsteuerhebesatz ist die einzige Stellschraube, mit der die Gemeinde Pfinztal die Grundsteuerhöhe beeinflussen kann.

Aufkommensneutral heißt dabei aber nicht, dass jede/r Eigentümer/in die gleiche Steuer zu tragen hat wie bisher, sondern dass sich die insgesamten Grundsteuererträge der Gemeinde Pfinztal auf gleichem Niveau bewegen sollen wie bisher. Durch die anstehende Grundsteuerreform sollen sich Kommunen nicht bereichern.

In einem Schreiben an Landesfinanzminister Bayaz vom 29.07.2024 haben die kommunalen Spitzenverbände bereits klargestellt, dass die Kommunen nur insofern hinter der Zusage des Ministers zur Aufkommensneutralität stehen, als dass die Reform an sich keine Steuererhöhung nach sich zieht, die nicht im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich ohnehin notwendig gewesen wäre.

Für die Gemeinde Pfinztal gilt es daher den ab 2025 gültigen Hebesatz so zu wählen, dass die Grundsteuererträge sich im Vergleich zu den Vorjahren auf konstantem Niveau bewegen und den Anforderungen des Haushaltsausgleichs trotzdem gerecht werden.

2. Prognose 2025

In Pfinztal liegen beide Hebesätze bei 390 v.H. Im Jahr 2024 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A auf ca. 23 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2,3 Mio. €. Im bereits **genehmigten Haushalt 2025** soll die **Grundsteuer B** einen **Zielwert von 2,6 Mio. €** erreichen.

Die Berechnung eines aufkommensneutralen Hebesatzes wird jedoch aufgrund unzureichender Datensätze des Finanzamtes immer eine gewisse Unschärfe mit sich bringen. Bspw. wurden der Gemeinde Pfinztal für die Grundsteuer B lediglich 93,56 % der erforderlichen Messbeträge gemeldet. 634 Datensätze fehlen. Bei einem durchschnittlichen aktuellen Steuerbetrag von 236 € muss mit einer Ungenauigkeit von ca. 150.000 € (7%) bei der Prognose der Grundsteuer B gerechnet werden.

Bei der Grundsteuer A wurden der Gemeinde Pfinztal nur 64,64 % der Messbeträge mitgeteilt. Hier handelt es sich um 652 Grundstücke für welche kein Datensatz vorliegt. Bei einem durchschnittlichen aktuellen Steuerbetrag von 10 € zeigt die Grundsteuer A eine Ungenauigkeit im Datensatz in Höhe von ca. 6.500 € (28 %).

3. Berechnung aufkommensneutrale Hebesätze in Pfinztal

Berücksichtigt man diese Ungenauigkeit im Datensatz wäre die gesicherte Aufkommensneutralität bei einem prognostizierten Grundsteuer B Aufkommen in Höhe von 2.450.000 € erreicht. Dies wäre bei einem **neuen Hebesatz Grundsteuer B in Höhe von 231 v.H.** der Fall.

Mit einer massiven Ungenauigkeit in der Datenerhebung wäre die Aufkommensneutralität in Pfinztal bei einem prognostizierten Grundsteuer A Aufkommen in Höhe von 29.500 € erreicht. Gleichzeitig geschieht im Sinne der Reformidee bei der Grundsteuer A der gegenteilige Effekt zur Grundsteuer B. Die Bodenrichtwerte und damit die Grundsteuermessbeträge werden geringer, wodurch eine Anhebung des Hebesatzes erst bei einem **neuen Hebesatz Grundsteuer A in Höhe von 2.100 v.H.** zur Aufkommensneutralität führen würde.



Vor diesem Hintergrund hält es die Verwaltung für geboten, den Datensatz für die Grundsteuer A als vollständig anzusehen und den Hebesatz der Grundsteuer A vorerst bei 390 vH zu belassen, da die durchschnittliche Steuerlast pro Grundstück ohnehin lediglich bei 10 € liegt. Nach einem Jahr kann anhand der Echt Daten besser erkannt werden, inwiefern der Hebesatz gesenkt werden muss. Der Verwaltungsvorschlag sieht deshalb vor, nur den Hebesatz für die Grundsteuer B durch die Hebesatzsatzung anzupassen.

4. Hebesatzvorschlag der Verwaltung

Die Gemeinde Pfinztal sieht sich im Jahr 2025 vor der Herausforderung einen Nachtrags haushalt zu planen, der mittelfristig ohne Neuverschuldung auskommen muss. Bereits in der Haushaltsplanung 2024/25 hat die Rechtsaufsicht explizit die Genehmigung der Jahre 2026ff. versagt. Erschwerend zu dieser ohnehin restriktiven Position der Rechtsaufsicht kommt, wie bereits informiert, dass in den Nachtragshaushaltsplan 2025 weitere 10 Mio. € zusätzliche Haushaltsmittel für die Beseitigung des Bahnübergangs in Söllingen bereitgestellt werden müssen. Die Verwaltung erwartet, dass diese Mehrkosten förderfähig sind, weshalb sich die Netto-Kosten in einem vertretbaren Rahmen halten werden. Trotzdem finanziert die Gemein de Pfinztal diese Kosten, wie bisher auch, komplett vor.

Allein durch diese Mehrausgaben der Bahnübergangsbeseitigung steht ab dem Jahr 2025 ein **zusätzlicher Zinsaufwand in Höhe von ca. 323.000 € jährlich** an, welcher nicht durch Fördergeber gedeckt ist.

Eine Erhöhung des Grundsteuer B Aufkommens um 323.000 € auf einen Zielwert von 2,8 Mio. € würde somit lediglich die Mehrkosten der Bahnübergangsbeseitigung finanzieren und wäre mit einem Hebesatz von 270 vH erreicht.

Der Korridor zwischen dem aufkommensneutralen Hebesatz der Grundsteuer B im Sinne des Gesetzgebers und dem Hebesatz, der für den Haushaltsausgleich notwendig wäre, liegt somit zwischen 231 vH und 270 vH.

Deshalb lautet der Verwaltungsvorschlag für die

- **Grundsteuer A: 390 vH**
- **Grundsteuer B: 270 vH**

5. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine ge sonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatz satzung ist als *Anlage 1* beigefügt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Mit den Erkenntnissen der aktuellen Entwicklung kann mit Schuldenabbau derzeit nicht gerechnet werden. Um nachhaltig die finanzielle Handlungsfähigkeit und somit die Umsetzung der Gemeindeentwicklung sicherzustellen, sind die Mehrerträge jedoch unerlässlich, um die Verschuldung nicht noch weiter voranzutreiben.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Anlage 1: Hebesatzsatzung ab 2025
- Anlage 2: Realsteuerhebesätze 2024



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Stand: Mai 2024

	2023			2024		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bad Schönborn	320	330	340	320	330	340
Bretten	350	400	400	350	400	400
Bruchsal	395	395	380	395	395	380
Dettenheim	320	320	340	320	320	340
Eggenstein-Leopoldshafen	340	340	350	340	340	350
Ettlingen	230	350	380	230	350	380
Forst	350	350	360	350	350	360
Gondelsheim	330	320	350	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330	300	280	330
Hambrücken	360	360	340	360	360	340
Karlsbad	325	325	345	325	325	345
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340	300	300	340
Kraichtal	350	350	350	350	350	350
Kronau	320	300	340	320	300	340
Kürnbach	370	370	370	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360	350	350	360
Malsch	320	330	370	320	330	370
Marzell	390	340	360	390	340	360
Oberderdingen	380	380	380	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340	280	300	340
Ostringen	385	395	340	385	395	340
Pfinztal	390	390	345	390	390	345
Philippensburg	280	280	350	280	280	350
Rheinstetten	325	360	400	325	360	400
Stutensee	300	370	360	300	370	360
Sulzfeld	410	410	380	410	410	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340	320	300	340
Waghäusel	350	350	400	350	350	400
Waldbronn	470	470	420	470	470	420
Walzbachtal	360	360	370	360	360	370
Weingarten	420	420	340	420	420	340
Zaisenhausen	350	350	350	350	350	350
Durchschnitt	345	351	360	345	351	360

Quelle: IHK Karlsruhe

<https://ihk.de/karlsruhe/fachthemen/standort/zahlenundfakten/gewerbsteuer-realsteuerhebesaetze-2454236>

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bad Schönborn	320	330	340
Bretten	350	400	400
Bruchsal	395	395	380
Dettenheim	320	320	340
Eggenstein-Leopoldshafen	340	340	350
Ettlingen	230	350	380
Forst	350	350	360
Gondelsheim	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330
Hambrücken	360	360	340
Karlsbad	325	325	345
Karlsdorf-Neuthardt	300	300	340
Kraichtal	350	350	350
Kronau	320	300	340

Kürnbach	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360
Malsch	320	330	370
Marxzell	390	340	360
Oberderdingen	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340
Östringen	385	395	340
Pfinztal	390	390	345
Philippsburg	280	280	350
Rheinstetten	325	360	400
Stutensee	300	370	360
Sulzfeld	410	410	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340
Waghäusel	350	350	400
Waldbronn	470	470	420

Walzb achtal	360	360	370
Weing arten	420	420	340
Zaisen hausen	350	350	350

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/384/2024

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.2 - Rechnungswesen	Datum: 29.01.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung: Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2025 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2025 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2023 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2024 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2024 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,42 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2025) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 780.974 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2020 ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, allerdings wurden diese Kosten in der Kalkulation 2025 ausgeglichen.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis

5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,8717 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4799 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2025 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,87 € / m³ (bisher 2,29 € / m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung vor die Gebühr bei 0,47 € / m² zu belassen.



5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kosten-deckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,8717 € / m³**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2025 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,8717 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Absenkung um 0,58 € / m³.**

6. Beschluss des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

6.1. **Auswahlermessen**

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2 **Prognoseermessen**

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2023.

6.3 **Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:**

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2025) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2025 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.538.461,93 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 582.522,38 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.074.817,93 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,42 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2023.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,87 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,47 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,66 € / m³
- 6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2025
2. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025
3. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung 2025

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (SW) 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.152.259,61
	laufende Einnahmen	-111.000,00
	Summe	2.041.259,61
Summe laufende Kosten		2.041.259,61
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	592.524,29
	Summe	592.524,29
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-79.102,59
	Summe	-79.102,59
Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	18.570,59
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-34.789,98
	Summe	-16.219,39
Summe weitere Kosten		497.202,32
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.538.461,93
Bemessungsgrundlage (m³)		780.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		3,2544
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung (vgl. S. 7)	-298.523,49
	Bemessungsgrundlage	780.000,00
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,3827
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)		2,8717

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung (NW) 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	417.036,99
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	417.036,99
Summe laufende Kosten		417.036,99
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	237.017,51
	Summe	237.017,51
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-55.517,69
	Summe	-55.517,69
Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	2.063,40
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-18.077,82
	Summe	-16.014,42
		165.485,39
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		582.522,38
Bemessungsgrundlage (m²)		1.080.928,00
Kostendeckender Gebührensatz (€ / m²)		0,5389
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung (vgl. S. 7)	-63.754,09
	Bemessungsgrundlage	1.080.928,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,0590
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)		0,4799

Straßenentwässerungskostenanteil (STEA) 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	176.203,39
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	176.203,39
Summe laufende Kosten		176.203,39
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	180.458,21
	Summe	180.458,21
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.804,87
	Summe	-19.804,87
Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.086,00
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-6.824,61
	Summe	-5.738,61
Summe weitere Kosten		154.914,72
Kostenträgerrechnung		
Summe Straßenentwässerungskostenanteil		331.118,12
Straßenentwässerungsanteil		331.118,12

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle Konto		Schlüssel	€	€	€	€	€	€
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	5.000,00	3.919,61	759,49	320,89	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstfahrten, Reisekosten	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	1.322.000,00	1.130.310,00	125.590,00	66.100,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	360.000,00	344.160,00	11.520,00	4.320,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	370.000,00	185.000,00	135.050,00	49.950,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	150.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	47.000,00	23.500,00	17.155,00	6.345,00	0,00
3100.5400	4300.4000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
Summe				2.745.500,00	2.152.259,61	417.036,99	176.203,39	0,00

Laufende Einnahmen				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€	€
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe				111.000,00	111.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	351.822,80	300.808,50	33.423,17	17.591,14	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	38.023,79	16.981,42	11.323,48	9.718,88	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	236.400,17	105.576,32	70.399,97	60.423,88	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.684,62	1.684,62	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	10.590,34	0,00	5.295,17	5.295,17	0,00
	Mischwasser	MW KK	340.506,25	152.070,09	101.402,76	87.033,40	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	29.423,76	14.711,88	14.711,88	0,00	0,00
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.548,26	691,45	461,07	395,74	0,00
Summe			1.010.000,00	592.524,29	237.017,51	180.458,21	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	336,78	177,25	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	1.368,50	1.368,50	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	31.903,46	21.273,74	18.259,12	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	1.629,94	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	37.260,28	30.908,74	0,00	0,00
Summe			154.425,15	79.102,59	55.517,69	19.804,87	0,00

Kostenunter-/überdeckung aus Vorjahren								
		Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
		Kostenunter-/überdeckung aus 2018	KUD	477.666,57	479.873,42	-2.206,85	0,00	0,00
		Kostenüberdeckung aus 2019	KUD	87.157,96	62.432,14	24.725,82	0,00	0,00
		Kostenüberdeckung aus 2020	KUD	68.721,78	54.070,30	14.651,48	0,00	0,00
		Kostenüberdeckung aus 2021	KUD	120.823,57	90.208,85	30.614,72	0,00	0,00
		Kostenüberdeckung aus 2022	KUD	91.024,66	55.996,75	35.027,91	0,00	0,00
		Kostenüberdeckung aus 2023	KUD	247.249,67	238.523,49	8.726,18	0,00	0,00
		Kostenüberdeckung aus 2024	KUD	273.860,05	-376.887,94	-130.225,65	0,00	0,00
Summe				1.366.504,26	604.217,01	-18.686,39	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	12.043,98	10.297,61	1.144,18	602,20	0,00
	Kläranlage	KA KK	9.676,01	8.272,99	919,22	483,80	0,00
Summe			21.719,99	18.570,59	2.063,40	1.086,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste		Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
	Schlüssel	€	€	€	€	€	
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	4.303,42	3.679,42	408,82	215,17	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	921,66	0,00	460,83	460,83	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	24.055,59	10.743,23	7.163,76	6.148,61	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	14.265,18	11.541,83	2.723,35	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	16.146,56	8.825,50	7.321,07	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			59.692,42	34.789,98	18.077,82	6.824,61	0,00

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
NW	Niederschlagswasser	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)				
KUD	Kostenunter- und überdeckung	81,34%	18,66%	0,00%	0,00%
	Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (2.538.461,93 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (582.522,38 €) vorgenommen				
IV	Innere Verrechnungen	78,39%	15,19%	6,42%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2025

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.910.159,61
	laufende Einnahmen	-111.000,00
	Summe	1.799.159,61
Summe laufende Kosten		1.799.159,61
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	300.808,50
	Summe	300.808,50
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-9.938,84
	Summe	-9.938,84
(Kalkulatorische) Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	0,00
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-15.211,34
	Summe	-15.211,34
Summe weitere Kosten		275.658,32
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.074.817,93
Bemessungsgrundlage (m³)		780.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,6600

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle Konto		Schlüssel		€	€	€	€	€
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	5.000,00	3.919,61	759,49	320,89	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstreisen, Reisekosten	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	1.322.000,00	1.130.310,00	125.590,00	66.100,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	360.000,00	344.160,00	11.520,00	4.320,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	370.000,00	185.000,00	135.050,00	49.950,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
Summe				2.753.500,00	1.910.159,61	345.931,99	150.408,39	347.000,00

Laufende Einnahmen				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
		Schlüssel		€	€	€	€	€
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe				111.000,00	111.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	351.822,80	300.808,50	0,00	0,00	51.014,31
Gebührenkalkul	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	38.023,79	0,00	0,00	0,00	38.023,79
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	236.400,17	0,00	0,00	0,00	236.400,17
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.684,62	0,00	0,00	0,00	1.684,62
	Niederschlagswasser	NW	10.590,34	0,00	0,00	0,00	10.590,34
	Mischwasser	MW KK	340.506,25	0,00	0,00	0,00	340.506,25
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	29.423,76	0,00	0,00	0,00	29.423,76
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.548,26	0,00	0,00	0,00	1.548,26
Summe			1.010.000,00	300.808,50	0,00	0,00	709.191,50

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Bilanzielle Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	0,00	0,00	514,03
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	0,00	0,00	2.737,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	0,00	0,00	0,00	71.436,32
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	0,00	0,00	1.629,94
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	0,00	0,00	0,00	68.169,02
Summe			154.425,15	9.938,84	0,00	0,00	144.486,31

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	4.300,62	3.677,03	0,00	0,00	623,59
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	921,06	0,00	0,00	0,00	921,06
	Mischwasserkanäle	MW KK	24.039,91	0,00	0,00	0,00	24.039,91
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	14.255,88	11.534,31	0,00	0,00	2.721,57
	Kanalbeiträge	Kan Bei	16.136,04	0,00	0,00	0,00	16.136,04
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			59.653,51	15.211,34	0,00	0,00	44.442,17

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
IV	Innere Verrechnungen	74,16%	18,41%	7,43%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Anlage 3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Ausgleichsjahr	Betrag Schmutzwasser	Betrag Niederschlagswasser
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	54.070,30	14.651,48
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-54.070,30	-14.651,48
Ausgleich vorgesehen	2025		0,00	0,00
Summe 2020			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	90.208,85	30.614,72
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-55.208,85	-10.614,72
Ausgleich vorgesehen	2025		-35.000,00	-20.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	55.996,75	35.027,91
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-30.996,75	0,00
Ausgleich vorgesehen	2025		-25.000,00	-35.027,91
Bis 2027 noch einzustellen			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	238.523,94	8.726,18
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		0,00	0,00
Ausgleich vorgesehen	2025		-238.523,49	-8.726,18
Bis 2028 noch einzustellen			25.000,00	35.027,91
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	-376.887,94	-130.225,65
Ausgleich vorgesehen	2025		0,00	0,00
Bis 2029 noch einzustellen			25.000,00	35.027,91
insgesamt in 2025 eingestellt			-297.523,49	-63.754,09

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 im Schmutzwasserbereich ein Saldo von -297.523,49 € sowie im Niederschlagswasserbereich ein Saldo von -63.754,09 €.

Diese Beträge wurden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie erhöhen den kostendeckenden Gebührensatz für Schmutzwasser im Jahr 2025 um 0,58 € / m³. Bei dem Niederschlagswasser findet keine Anpassung des Gebührensatzes statt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 (Absetzungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 finden entsprechend Anwendung.

Der Zwischenzähler ist auf Veranlassung des Grundstückseigentümers einzubauen durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen oder durch die Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal. Der Zwischenzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und von der Gemeinde plombiert sein. Es dürfen nur Zwischenzähler eingebaut werden der Größe Q3 4 und die Anlage ist nach DIN 1988 oder EN 1717 zu installieren. Der Zwischenzähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu entfernen. Der erstmalige Einbau sowie der Ausbau des Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Nach Ablauf der Eichfrist des Zwischenzählers, ist eine Absetzung der gemessenen Wassermengen ausgeschlossen.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermengen im Sinne von Absatz 1
 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 m³/Jahr,
 2. Je Vieheinheit bei Geflügel
5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende

Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 2

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,87 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,47 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,66 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/383/2024

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.1 - Steuern und Abgaben	Datum: 29.01.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 815.31
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Wasserversorgungssatzung, die Gebührenkalkulation zu beschließen und den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2025 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2025 übernommen.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2025 angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2025 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2023 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2020 müssen im Kalkulationszeitraum noch 70.000 € Kostenunterdeckungen an die Gebührenzahler weitergegeben werden. Für das Jahr 2020 ist mit einem Verlust von 412.452 €, in 2021 mit einem von 164.373 €, in 2022 mit 127.267 € Verlust zu rechnen und in 2023 mit einem Gewinn von 442.995 €. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020), bis 2026 (für 2021), bis 2027 (für 2022) und 2028 (für 2023) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von -12.722,63 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit bleibt die Gebühr pro Kubikmeter bei 2,80 €.

V. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

VI. Entscheidung des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten



3. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2025) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.379.718 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,80 € / m³ zu reduzieren.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:

4.1	Zählergröße Q3=10	23,40 €/Monat
4.2	Zählergröße Q3=16	23,40 €/Monat
4.3	Bauzählerbrett	13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025
2. Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
3. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührensatz für die Trinkwassergebühr 2025

		Variante		
		1	2	3
Laufende Kosten				
Laufende Kosten				
	laufende Betriebskosten	2.144.000,00	2.144.000,00	2.144.000,00
	laufende Einnahmen	-143.282,00	-143.282,00	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00	2.000.718,00	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00	2.000.718,00	2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung				
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens				
	Abschreibungsbeträge	400.000,00	400.000,00	400.000,00
	Summe	400.000,00	400.000,00	400.000,00
Bilanzielle Auflösung				
	Auflösungsbeträge	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
	Summe	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00	379.000,00	379.000,00
Kostenträgerrechnung				
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00	2.379.718,00	2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160,20	844.160,20	844.160,20
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190	2,8190	2,8190
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden				
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlagen 2.1 - 2.3	-387.722,63	-12.722,63	72.267,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160,20	844.160,20	844.160,20
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,4593	-0,0151	0,0856
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,3597	2,8040	2,9046

Laufende Kosten		
Laufende Kosten	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.144.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	400.000,00
	Summe	400.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2a	-387.722,63
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,4593
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,3597

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.144.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	400.000,00
	Summe	400.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2b	-12.722,63
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0151
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,8040

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.144.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	400.000,00
	Summe	400.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2c	72.267,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,0856
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,9046

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025

I. Aufwand		
Konto	2025 Kalkulation	2023 Vorl. Ergebnis
5. Materialaufwand		
4200.0000 Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	0	971.793,06
4200.1000 Materialaufw. Versorgungsleitungen	300.000	221.536
4200.2000 Materialaufwand Hochbehälter	28.000	30.740
4200.3000 Materialaufwand Hausanschlussleitungen	22.000	40.184
4200.4000 Materialaufwand Tiefbrunnen	27.000	27.873
4200.5000 Aufwand für Kraftfahrzeuge	16.000	9.600
4200.6000 Aufwand f. sonst. Geräte und Maschinen	5.000	7.499
4200.8000 Aufwand für Strom	88.000	87.522
4200.9000 Aufwand für Fremdwasserbezug	500.000	435.256
4201.0000 Wasseruntersuchungen	70.000	58.085
4201.1000 Kauf und Einbau von Wasserzählern	100.000	46.734
6. Personalaufwand		
4000.0000 Personalaufwendungen	260.000	230.840
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4261.0000 Dienst- u. Schutzkleidung	0	2.119
4262.0000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	7.295
4300.0000 Aufwand f. bez. Leistungen	0	4.272
4400.0000 Sonst. Betriebl. Aufwendungen	3.000	4.861
4400.1000 Abwasserabgabe	0	0
4400.2000 Rechts- und Beratungskosten	50.000	78.673
4400.3000 Datenverarbeitung	20.000	14.892
4400.4000 Büromaterial	2.500	31
4400.5000 Telekommunikationsaufwand	6.000	2.077
4400.6000 Reinigung und Reinigungsmaterial	0	0
4400.8000 Verbrauchsmittel	0	2.313
4400.9000 Entgelt für Wasserentnahmen	30.000	36.099
4401.0000 Miete Bauhof	12.500	12.500
4401.2000 Versicherungen	13.000	12.972
4401.3001 Erstattung Verwaltungskosten Gemeinde	209.000	209.000
4401.3002 Erstattung Fuhrparkkosten Gemeinde	2.000	2.000
4401.3003 Erstattung Bauhofkosten Gemeinde	19.000	19.000
4401.3004 Erstattung Grundgebühr Abwasser	75.000	75.000
4431.7000 Dienstfahrten, Reisekosten	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
4530.0000 Zinsaufwendungen an Dritte	255.000	127.034
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
4600.2000 Körperschaftssteuer	30.000	35.912
20. Sonstige Steuern		
4650.0000 Sonstige Steuern	0	982
4650.1000 Grundsteuer	0	378
4650.2000 Kfz-Steuer	0	604
1.1 Betriebliche Aufwendungen (ohne AfA)	2.144.000	1.843.883
4700.0000 Planung bilanzielle Abschreibung	400.000	384.000
1.2 Abschreibungen	400.000	384.000
1.3 Aufwand Gesamt	2.544.000	2.227.883

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025

II. Erträge			2025	2022
Konto			Kalkulation	Vorl. Ergebnis
1. Umsatzerlöse				
3011.1000	Bauwassergebühren		2.000	0
3011.2000	Hausanschlusskosten		1.000	0
3011.3000	Erstattung Wasserentnahmeentgelt		0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge				
3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge		0	3.660
	Verr. Grundpreis-Anteil Wasser (s. Ziff. III)		140.282	140.282
2.1	Betriebliche Erträge (ohne Auflösungen)		143.282	143.942
	3160.0000	Planung bilanzielle Auflösung	21.000	21.000
2.2	Kalkulatorische Erträge		21.000	21.000
2.3	Erträge Gesamt (ohne Trinkwassergebühren)		164.282	164.942

III. Berechnung Grundpreisanteil Wasser		
3.1.1	Anzahl Zähler	5.486
3.1.2	Abzurechn. Monate	65.618
3.1.3	Einnahmen / Monat	17.880,28 €
3.1.4	Einnahmen / Jahr	214.563,40 €
3.2 Hieraus Fixkostenanteil AfA Wasser:		
3.2.1	Fixkostenanteil AfA Wasser/Monat	5.500,00 €
3.2.2	Fixkostenanteil AfA Wasser/Jahr	66.000,00 €
3.3	Aufzuteilender GP-Anteil (1.4 - 2.2)	148.563,40 €
3.3.1	davon 50 % Entwässerung	74.281,70 €
3.3.2	davon 50 % Wasserversorgung	74.281,70 €
3.4	GP-Anteil Wasser gesamt (Ziff. 3.2.2+3.3.2)	140.281,70 €

Anlage 2.1 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren – Variante 1

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		71.781,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		70.000,00
Summe 2020			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		17.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		10.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			-34.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		55.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		20.000,00
Bis 2027 noch einzustellen			-44.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-200.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-17.722,63
Bis 2028 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	521.571,73
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-470.000,00
Bis 2029 noch einzustellen			51.571,73
insgesamt in 2025 eingestellt			-387.722,63

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 ein Saldo von -387.722,63 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 1) eingestellt und verringert die Wassergebühr für das Jahr 2025 um 0,45 €/m³.

Anlage 2.2 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren Variante 2

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		86.781,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		55.000,00
Summe 2020			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		61.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		0,00
Bis 2026 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		75.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		50.000,87
Bis 2027 noch einzustellen			-102.267,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-120.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-97.722,63
Bis 2028 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	362.838,73
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-20.000,00
Bis 2029 noch einzustellen			342.838,73
insgesamt in 2025 eingestellt			-12.722,63

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 ein Saldo von -12.722,63 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 2) eingestellt und verändert die Wassergebühr für das Jahr 2025 nicht.

Anlage 2.3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren Variante 3

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		141.781,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		0,00
Summe 2020			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		61.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		0,00
Bis 2026 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		75.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		152.267,00
Bis 2027 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-105.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-30.000,00
Bis 2028 noch einzustellen			82.722,63
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	292.838,73
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-50.000,00
Bis 2029 noch einzustellen			242.838,73
insgesamt in 2025 eingestellt			72.267,00

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 ein Saldo von 72.267,00 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 3) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2025 um 0,10 €/m³.

Ö 7

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,80 €.

§ 2

§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Mietsatz für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt pro angefangenen Monat

für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 10	23,40 €
für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 16	23,40 €

Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter

pro Standrohr eine Kautions von zu stellen	800,00 €
pro Bauwasserzähler eine Kautions von zu stellen	400,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/381/2024

Tagesordnungspunkt		
Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.2 - Rechnungswesen	Datum: 29.01.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2024	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten wie in Anlage 1 dargestellt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Finanzierung der anstehenden Hallensanierungen und laufenden Unterhaltungskosten.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	4241 Sportstätten		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	Ca. 240.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	752.154,09 €		
davon Abschreibungen	190.394,48 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	240.000 €	752.154,09 €	
2026	240.000 €	752.154,09 €	
2027	240.000 €	752.154,09 €	
2028	240.000 €	752.154,09 €	
2029	240.000 €	752.154,09 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bleibt es bei derselben Systematik bzgl. Kategorisierung, Preisstaffelung, Unterscheidung in Trainings- und Veranstaltungsbetrieb, Befreiung von Jugendlichen und Senioren, sind keine Auswirkungen am Personalaufwand über die üblichen Widersprüche bei Entgelterhöhungen hinaus, abzusehen.



Sachverhalt:

Die Hallenbenutzungsordnung und die zugehörige Gebührenkalkulation wurden zuletzt im Jahr 2005 umfassend aktualisiert. Angesichts der vermehrten Diskussionen im Gemeinderat über umfangreiche Hallensanierungen im Rahmen der Haushaltsplanung sowie regelmäßige Debatten über Hallenbelegungen im laufenden Betrieb sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, dieses Thema erneut zu behandeln.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Pfinztal erhebliche finanzielle Belastungen aus Steuermitteln trägt, um die seit 2005 geltenden Hallengebühren mit einem Grundpreis von 5 € in Kategorie III und den entsprechenden Abstufungen auf 2,50 € in Kategorie II und 1,50 € in Kategorie I aufrechtzuerhalten.

Im Produktbereich "4241 Sportstätten", der die Pfinztal-Halle, Julius-Hirsch-Halle, Räuchle-Halle, MZH Wöschbach, Hagwald-Halle und das Hopfenberg-Stadion umfasst, ergibt sich vorbehaltlich der Jahresrechnung 2023 ein Nettoressourcenbedarf von 752.154,09 €. Im Jahr 2023 betrugen die Gebühreneinnahmen lediglich 10.680,52 €, was einem **Kostendeckungsgrad von 1,41 %** entspricht. Somit werden etwa 98 % der Ausgaben für die Bereitstellung von Sportstätten in Pfinztal aus Steuermitteln finanziert. Dies steht im Widerspruch zum Einnahmebeschaffungsprinzip gemäß § 78 GemO, wonach Gemeinden ihre Aufgaben vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen finanzieren sollen, bevor sie auf Steuererhöhungen zurückgreifen.

Um eine Diskussion über die Änderung der Hallennutzungsentgelte auf transparenten Datenbasis zu ermöglichen, hat das Rechnungsamt eine Entgeltkalkulation auf Basis der IST-Kosten des Jahres 2023 erstellt (siehe Anlage 2). Diese Kalkulation berücksichtigt alle Kosten für die einzelnen Pfinztaler Hallen, die über Überlassungsverträge abgerechnet werden. Nebenräume und andere Räumlichkeiten, die außerhalb der Benutzungs- und Entgeltordnung vergeben werden, konnten aufgrund fehlender Daten nicht in die Kalkulation einbezogen werden.

Um dennoch dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, werden diese Räumlichkeiten in Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung in der Kategorie I als "andere Räumlichkeiten" dargestellt.

Basierend auf dieser Kalkulation beträgt der **kostendeckende Einheitsgebührensatz 70,92 € netto pro Stunde**. Da es sich bei der Hallenbenutzung um ein privatrechtliches Entgelt handelt, obliegt es dem Gremium, zu entscheiden, welches Entgelt es für angemessen und geboten hält.

Um sicherzustellen, dass die Hallen weiterhin entsprechend ihrer Qualität und Nutzbarkeit abgestuft werden, haben wir die bestehende Kategorisierung der Hallenbenutzungsordnung beibehalten. Der kostendeckende Gebührensatz wird hierbei als Grundpreis für die Kategorie III herangezogen.

Von diesem kostendeckenden Preis in Höhe von 70 € pro Stunde werden Abschläge für die Hallenkategorien für den Trainingsbetrieb und Aufschläge für den Veranstaltungsbetrieb berechnet.

Analog der bisherigen Entgeltordnung beträgt die Preisstaffelung

im Trainingsbetrieb (Anlage 1 Nr. 2):

Kategorie III -> Kostendeckender Stundensatz - > 70 € pro Stunde

Kategorie II -> 50 % Abschlag ausgehend von Kategorie III -> 35 € pro Stunde

Kategorie I -> 70 % Abschlag ausgehend von Kategorie III -> 21 € pro Stunde
mit einer Verdopplung jeweils an Sonn- und Feiertagen



im Veranstaltungsbetrieb (Anlage 1 Nr. 3):

Grundpreis Kategorie III -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb -> 350 € pro Tag

Grundpreis Kategorie II -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb -> 200 € pro Tag

Grundpreis Kategorie I -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb - > 120 € pro Tag

Die Preise der Betriebsvorrichtungen im Veranstaltungsbetrieb wurden an die Preise der umliegenden Kommunen angelehnt.

Eine Vergleichbarkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Angebotsformen zwar schwer, allerdings ist bspw. in der Entgeltordnung der Gemeinde Walzbachtal gut ersichtlich, dass dort eine Hallennutzung mit Küche ca. 100 € mehr kostet als ohne. Für die Bühnen-Nutzung werden hier ca. 80 € mehr veranschlagt.

Da die Gemeinde Pfinztal alle Betriebsvorrichtungen pauschal anbietet, erschien ein Grundpreis von 230 € als angemessen. Die Abschläge auf die Hallenkategorien sind auch hier die üblichen 50 % für Kategorie II und 70 % für Kategorie I. Die Aufschläge für Eintrittspflichtige Veranstaltungen betragen wie in der alten Entgeltordnung 100 %.

Sonstige Entgelte (Anlage 1 Nr. 4) wurden in der Vergangenheit kaum erhoben. Es zeigte sich, dass zum einen der Nachweis und die Dokumentation zu aufwändig sind, zum anderen etwaige Schäden nicht gemeldet werden oder gegen Schadensersatzforderungen vehement vorgegangen wird. Es empfiehlt sich, auf diese sonstigen Entgelte zu verzichten und diese durch einen höheren Grundpreis zu kompensieren.

Über den finanziellen Aspekt hinaus, soll dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls zum Austausch über den inhaltlichen Teil der Benutzungsordnung dienen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Insgesamt hat die Anpassung der Hallennutzungsentgelte mehr positive als negative Aspekte im Hinblick auf Pfinztal 2035. Die Beurteilung, ob insgesamt zielfördernd oder zielhemmend, hängt von der subjektiven Gewichtung der einzelnen Ziele ab.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Die Reaktion v.a. von Vereinen könnte sein, die Aktivitäten in den gemeindeeigenen Hallen einzuschränken, um Kosten zu sparen.
...schafft Raum				Denkbar wäre, dass Hallenzeiten durch die Preisanpassung effizienter genutzt werden und Hallenzeiten dadurch frei werden.
...bildet und betreut				Mit dem eingebrachten Vorschlag bleiben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kostenfrei.
...verbindet				
...bietet Service				Durch einen hohen Kostendeckungsgrad, können Sanierungsmaßnahmen, Hausmeistergestellungen oder Reinigung in qualitativ besseren Umfang geleistet werden.
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Durch einen kostendeckenden Gebührensatz wird das Defizit, welches der Produktbereich 4241 Sportstätten im Haushalt veranschlagt auf die Kosten reduziert, die die Gemeinde durch Schulsport oder Veranstaltungen selbst verursacht.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Anlage 1:
 - o Alte Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze vom 29.11.2022
 - o Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze
- Anlage 2:
 - o Kalkulation der Hallenbenutzungsentgelte
- Anlage 3:
 - o Informativ – vergleichbare Entgeltordnungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze

§ 1 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt folgende Hallen und Sportplätze – im folgenden Sportstätten genannt – zur Nutzung zur Verfügung:

A. Hallen

- | | |
|-----------------------|---|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Pfinztal-Halle▪ Julius-Hirsch-Halle▪ Aula des Bildungszentrums |
| Söllingen | <ul style="list-style-type: none">▪ Turnhalle der GHS Söllingen▪ Räuchle-Halle▪ Pavillon der Grund- und Hauptschule |
| Kleinsteinbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Hagwald-Halle▪ Turnhalle der GS Kleinsteinbach▪ Aula der Grundschule |
| Wöschbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Mehrzweckhalle |

B. Sportplätze

- | | |
|-------------------|--|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Hopfenberg-Stadion |
|-------------------|--|

Die Sportstätten dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Schulen, Parteien und Verbänden auf Antrag überlassen werden.

- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen regeln die Schulen in Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch örtliche Vereine erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde zu erstellenden Belegungsplanes.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt auf Grund eines vor der Benutzung abzuschließenden schriftlichen Vertrags zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Pfinztal. Die Benutzung der Sportstätten ohne den erforderlichen Vertrag ist untersagt. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzumelden.

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, ohne Angabe von Gründen vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind 50 % des Benutzungsentgeltes an die Gemeinde zu bezahlen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (6) Die Sportstätten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Überlassung der Sportstätten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) In den Sportstätten übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- (8) Dem Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Überwachung der Sportstätten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist der Hausmeister befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen der Sportstätte aufzufordern.
- (9) Für die Einhaltung der Benutzungsordnung beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich (Aushang der Benutzungsordnung im Gebäude).
- (10) Für jede Halle wird ein Hallenbuch geführt. Darin bestätigt der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter (durch seine Unterschrift) Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung sowie etwaige Schäden.

§ 2

Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Sportstätten sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden an den Sportstätten oder deren Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind bei der Gemeinde Pfinztal abzugeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen oder außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl. auf den Boden zu werfen.
 - d) brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische und andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder darauf auszudrücken.
 - e) Wände oder Türen zu beschmutzen.
 - f) auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - g) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Bestuhlung, Dekoration und technischen Anlagen vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden. Vorgefundene Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Sportstätte durch die Teilnehmer zu regeln. Um ein rasches Verlassen der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (5) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringen dem Hausmeister mitzuteilen und zusammen mit ihm zu koordinieren.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

- c. Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt sein.
 - d. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit schwer entflammaren Stoffen sowie die Abtrennung einzelner Hallenbereiche aus solchen Stoffen ist nicht gestattet.
 - e. Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - f. Abgeschnittene Baum- und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - g. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
 - h. Besondere Einrichtungen auf der Bühne sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters gestattet.
 - i. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen der sie angebracht hat oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- (6) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen obliegt dem Hausmeister. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (7) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter sämtliche benutzten Räume und benutztes Inventar besenrein aber trotzdem zu säubern und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für notwendige Nachreinigungen von dem jeweiligen Veranstalter zu tragen. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Hausmeister. Ist es dem Veranstalter nicht möglich oder ist dieser nicht willens die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen, kann dies durch eine von der Gemeinde Pfinztal beauftragte Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter. Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde Pfinztal durchgeführt.
- (8) Die Hausschlüssel sind vor Beginn einer Veranstaltung beim Beauftragten der Gemeinde oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Reinigungsarbeiten bei diesem wieder abzugeben.
- oder
- Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hallenwart an den Veranstalter übergeben. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten vom Veranstalter an den Hallenwart zurückgegeben und von beiden gemeinsam abgenommen. Eventuelle Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll erfasst, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.
- (9) Vereine und Gruppen, die ein Sportstätten regelmäßig benutzen, erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Gruppenschlüssel für die von ihnen benutzten Räume. Der Schlüssel darf nur für Zwecke des Vereins bzw. der Gruppe verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und- Verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis, GEMA - Genehmigung rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (11) Für die Gestellung einer Feuersicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Über deren Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde Pfinztal. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gegen Kostenersatz gestellt.
- (12) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (13) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag morgens um 7.30 Uhr wieder für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Die Nebenräume müssen spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages geräumt sein

- (14) Für Sportveranstaltungen gilt darüber hinaus § 3 entsprechend.

§ 3

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
- (2) Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Sportstätten und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige vereinseigene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) In sämtlichen Räumen besteht während des Trainings- und Übungsbetriebes Rauchverbot. Ferner dürfen in die Räume keine Glasbehältnisse mitgebracht werden.
- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.
- (9) Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen. Kinderwagen können im Foyer abgestellt werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Veranstaltungen der örtlichen Kleintierzüchtervereine sind hiervon nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen.
- (11) Spiele, die Beschädigungen der Hallen oder Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- (12) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Die Mattenwagen dürfen nur zum Transport der Matten verwendet werden.
- (13) Ballspiele

Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

- (14) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Hallen sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle und die Nebenräume um 22.30 Uhr geräumt sind, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen ist.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Nutzungsentgelte wie in der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kaution verlangen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Sportstätten oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Sportstättenbenutzung.
- (4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Gemeinde Pfinztal keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.
- (5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Sportstätten für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Gemeinde Pfinztal im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

Die im Überlassungsvertrag festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht geändert werden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 8
Sonstiges

Die Gemeinde Pfinztal behält sich abweichende Regelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Sportstätten sowie die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen und Räume treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten

Benutzungsentgelte

1. Entgeltstaffelung

Die Benutzungsentgelte werden nach Kategorien gestaffelt erhoben. Dabei sind die einzelnen Sportstätten wie folgt eingeteilt:

Ortsteil	Kategorie		
	I	II	III
Berghausen	Aula im Bildungszentrum ¹⁾	Pfinztal-Halle (1/2) Julius-Hirsch-Halle	Pfinztal-Halle (1/1) Hopfenberg-Stadion ²⁾³⁾
Söllingen	GHS Turnhalle ²⁾ Räuchle-Halle (Vereinsraum) Pavillon	Räuchle-Halle (1/2)	Räuchle-Halle (1/1)
Kleinsteinbach	GS Turnhalle ²⁾ Aula in der Grundschule ¹⁾	Hagwald-Halle	
Wöschbach		Mehrzweckhalle	
	andere Räumlichkeiten		

¹⁾ Die Aula steht nur nach Rücksprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

²⁾ Diese Sportstätten stehen nur für Trainings- oder Probetrieb zur Verfügung.

³⁾ Das Hopfenbergstadion steht nur nach Rücksprachen mit dem Bau- und Umweltamt zur Verfügung.

2. Entgelte für Training, Probetrieb und dgl.

2.1 Als Benutzungsentgelt je gebuchter angefangener Stunde für Training, Probetrieb, Sitzungen u. ä. wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
An Werktagen	21,00 EUR	35,00 EUR	70,00 EUR
An Sonn- und Feiertagen	42,00 EUR	70,00 EUR	140,00 EUR

2.2 Es können immer nur folgende Zeiträume komplett gebucht werden:

- **Wintersaison** (01.01. bis 31.03 und 01.11. bis 31.12.) mit 18 Wochen,
- **Sommersaison** (vom 01.04. bis 31.10.) mit 20 Wochen oder
- das **komplette Kalenderjahr** mit 38 Wochen.

(Die Ferien sind bei der Abrechnung in diesen Zeiträumen bereits berücksichtigt)

2.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Stunden ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

2.4 Auswärtige haben keinen Anspruch.

3. Entgelte für sonstige Veranstaltungen

3.1 Als Benutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
Grundpreis	120,00 EUR	200,00 EUR	350,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei nicht eintrittspflichtigen Veranstaltungen	69,00 EUR	115,00 EUR	230,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen	138,00 EUR	230,00 EUR	460,00 EUR
Betriebsvorrichtungen sind:			
- Küchennutzung			
- Bühne, Tribüne			
- Regie- und Sanitätsraum			
- Ton und Technik			
- Beamer, Leinwand			

3.2 Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

3.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

4. Sonstige Entgelte

4.1 Neben den in §§ 3 und 4 genannten Entgelten werden – unabhängig von der Kategorie – folgende weitere Entgelte festgesetzt für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen:

	Betrag
Versicherungsbeitrag	40,00 EUR
Flutlicht pro Stunde	10,00 EUR
Telefonentgelt je Einheit	0,25 EUR
Weingläser	2,00 EUR
Sektgläser	2,00 EUR
Biergläser	2,50 EUR
Kaffeetassen	3,50 EUR
Kaffeeteller	2,50 EUR
Kuchenteller	4,00 EUR
Flache Teller	7,50 EUR
Tortenplatten	8,50 EUR
Suppenkelle	15,00 EUR
Salatschüssel	9,00 EUR
Tortenschaufel	6,00 EUR

4.2 Die Erhebung von sonstigen Gebühren nach den gemeindlichen Satzungen bleibt unberührt.

5. Mehrwertsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; Senioren ab 60 Jahre

Bei Nutzungen bis 20.00 Uhr werden für Kinder/Jugendliche und Senioren örtlicher Vereine keine Entgelte nach Ziff. 2 und 3 erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Eintrittspflicht.

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze

§ 1 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt folgende Hallen und Sportplätze – im folgenden Sportstätten genannt - zur Nutzung zur Verfügung:

A. Hallen

- | | |
|-----------------------|---|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Pfinztal-Halle▪ Julius-Hirsch-Halle▪ Aula des Bildungszentrums |
| Söllingen | <ul style="list-style-type: none">▪ Turnhalle der GHS Söllingen▪ Räuchle-Halle▪ Pavillon der Grund- und Hauptschule |
| Kleinsteinbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Hagwald-Halle▪ Turnhalle der GS Kleinsteinbach▪ Aula der Grundschule |
| Wöschbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Mehrzweckhalle |

B. Sportplätze

- | | |
|-------------------|--|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Hopfenberg-Stadion |
|-------------------|--|

Die Sportstätten dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Schulen, Parteien und Verbänden auf Antrag überlassen werden.

- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen regeln die Schulen in Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch örtliche Vereine erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde zu erstellenden Belegungsplanes.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt auf Grund eines vor der Benutzung abzuschließenden schriftlichen Vertrags zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Pfinztal. Die Benutzung der Sportstätten ohne den erforderlichen Vertrag ist untersagt. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzumelden.

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, ohne Angabe von Gründen vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind 50 % des Benutzungsentgeltes an die Gemeinde zu bezahlen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (6) Die Sportstätten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Überlassung der Sportstätten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) In den Sportstätten übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- (8) Dem Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Überwachung der Sportstätten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist der Hausmeister befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen der Sportstätte aufzufordern.
- (9) Für die Einhaltung der Benutzungsordnung beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich (Aushang der Benutzungsordnung im Gebäude).
- (10) Für jede Halle wird ein Hallenbuch geführt. Darin bestätigt der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter (durch seine Unterschrift) Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung sowie etwaige Schäden.

§ 2

Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Sportstätten sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden an den Sportstätten oder deren Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind bei der Gemeinde Pfinztal abzugeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen oder außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl. auf den Boden zu werfen.
 - d) brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische und andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder darauf auszudrücken.
 - e) Wände oder Türen zu beschmutzen.
 - f) auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - g) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Bestuhlung, Dekoration und technischen Anlagen vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden. Vorgefundene Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Sportstätte durch die Teilnehmer zu regeln. Um ein rasches Verlassen der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (5) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringen dem Hausmeister mitzuteilen und zusammen mit ihm zu koordinieren.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

- c. Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt sein.
 - d. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit schwer entflammaren Stoffen sowie die Abtrennung einzelner Hallenbereiche aus solchen Stoffen ist nicht gestattet.
 - e. Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - f. Abgeschnittene Baum- und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - g. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
 - h. Besondere Einrichtungen auf der Bühne sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters gestattet.
 - i. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen der sie angebracht hat oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- (6) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen obliegt dem Hausmeister. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (7) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter sämtliche benutzten Räume und benutztes Inventar besenrein aber trotzdem zu säubern und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für notwendige Nachreinigungen von dem jeweiligen Veranstalter zu tragen. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Hausmeister. Ist es dem Veranstalter nicht möglich oder ist dieser nicht willens die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen, kann dies durch eine von der Gemeinde Pfinztal beauftragte Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter. Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde Pfinztal durchgeführt.
- (8) *Die Hausschlüssel sind vor Beginn einer Veranstaltung beim Beauftragten der Gemeinde oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Reinigungsarbeiten bei diesem wieder abzugeben.*
- oder*
- Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hallenwart an den Veranstalter übergeben. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten vom Veranstalter an den Hallenwart zurückgegeben und von beiden gemeinsam abgenommen. Eventuelle Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll erfasst, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.*
- (9) *Vereine und Gruppen, die ein Sportstätten regelmäßig benutzen, erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Gruppenschlüssel für die von ihnen benutzten Räume. Der Schlüssel darf nur für Zwecke des Vereins bzw. der Gruppe verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.*
- (10) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und- Verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis, GEMA - Genehmigung rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (11) Für die Gestellung einer Feuersicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Über deren Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde Pfinztal. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gegen Kostenersatz gestellt.
- (12) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (13) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag morgens um 7.30 Uhr wieder für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Die Nebenräume müssen spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages geräumt sein

- (14) Für Sportveranstaltungen gilt darüber hinaus § 3 entsprechend.

§ 3

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
- (2) Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Sportstätten und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige vereinseigene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) In sämtlichen Räumen besteht während des Trainings- und Übungsbetriebes Rauchverbot. Ferner dürfen in die Räume keine Glasbehältnisse mitgebracht werden.
- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.
- (9) Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen. Kinderwagen können im Foyer abgestellt werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Veranstaltungen der örtlichen Kleintierzüchtervereine sind hiervon nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen.
- (11) Spiele, die Beschädigungen der Hallen oder Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- (12) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Die Mattenwagen dürfen nur zum Transport der Matten verwendet werden.
- (13) Ballspiele

Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

- (14) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Hallen sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle und die Nebenräume *um 22.30 Uhr* geräumt sind, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen ist.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Nutzungsentgelte wie in der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Sportstätten oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Sportstättenbenutzung.
- (4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Gemeinde Pfinztal keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.
- (5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Sportstätten für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Gemeinde Pfinztal im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

Die im Überlassungsvertrag festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht geändert werden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 8
Sonstiges

Die Gemeinde Pfinztal behält sich abweichende Regelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Sportstätten sowie die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen und Räume treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten

Benutzungsentgelte

1. Entgeltstaffelung

Die Benutzungsentgelte werden nach Kategorien gestaffelt erhoben. Dabei sind die einzelnen Sportstätten wie folgt eingeteilt:

Ortsteil	Kategorie		
	I	II	III
Berghausen	Aula im Bildungszentrum ¹⁾	Pfinztal-Halle (1/2) Julius-Hirsch-Halle	Pfinztal-Halle (1/1) Hopfenberg-Stadion ²⁾³⁾
Söllingen	GHS Turnhalle ²⁾ Räuchle-Halle (Vereinsraum) Pavillon	Räuchle-Halle (1/2)	Räuchle-Halle (1/1)
Kleinsteinbach	GS Turnhalle ²⁾ Aula in der Grundschule ¹⁾	Hagwald-Halle	
Wöschbach		Mehrzweckhalle	

¹⁾ Die Aula steht nur nach Rücksprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

²⁾ Diese Sportstätten stehen nur für Trainings- oder Probetrieb zur Verfügung.

³⁾ Das Hopfenbergstation steht nur nach Rücksprachen mit dem Bau- und Umweltamt zur Verfügung.

2. Entgelte für Training, Probetrieb und dgl.

2.1 Als Benutzungsentgelt je gebuchter angefangener Stunde für Training, Probetrieb, Sitzungen u.ä. wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
An Werktagen	1,50 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
An Sonn- und Feiertagen	3,00 EUR	5,00 EUR	10,00 EUR

2.2 Es können immer nur folgende Zeiträume komplett gebucht werden:

- **Wintersaison** (01.01. bis 31.03 und 01.11. bis 31.12.) mit 18 Wochen,

- **Sommersaison** (vom 01.04. bis 31.10.) mit 20 Wochen oder

- das **komplette Kalenderjahr** mit 38 Wochen.

(Die Ferien sind bei der Abrechnung in diesen Zeiträumen bereits berücksichtigt)

2.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Stunden ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

2.4 Auswärtige haben keinen Anspruch.

3. Entgelte für sonstige Veranstaltungen

3.1 Als Benutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
Grundpreis	60,00 EUR	100,00 EUR	130,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei nicht eintrittspflichtigen Veranstaltungen	40,00 EUR	60,00 EUR	80,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen	80,00 EUR	120,00 EUR	160,00 EUR
Betriebsvorrichtungen sind:			
- Küchennutzung			
- Bühne, Tribüne			
- Regie- und Sanitätsraum			
- Ton und Technik			
- Beamer, Leinwand			

3.2 Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

3.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

4. Sonstige Entgelte

4.1 Neben den in §§ 3 und 4 genannten Entgelten werden – unabhängig von der Kategorie - folgende weitere Entgelte festgesetzt *für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen*:

	Betrag
Versicherungsbeitrag	40,00 EUR
Flutlicht pro Stunde	10,00 EUR
Telefonentgelt je Einheit	0,25 EUR
Weingläser	2,00 EUR
Sektgläser	2,00 EUR
Biergläser	2,50 EUR
Kaffeetassen	3,50 EUR
Kaffeeteller	2,50 EUR
Kuchenteller	4,00 EUR
Flache Teller	7,50 EUR
Tortenplatten	8,50 EUR
Suppenkelle	15,00 EUR
Salatschüssel	9,00 EUR
Tortenschaufel	6,00 EUR

4.2 Die Erhebung von sonstigen Gebühren nach den gemeindlichen Satzungen bleibt unberührt.

5. Mehrwertsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; Senioren ab 60 Jahre

Bei Nutzungen bis 20.00 Uhr werden für Kinder/Jugendliche und Senioren örtlicher Vereine keine Entgelte nach Ziff. 2 und 3 erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Eintrittspflicht.

Kalkulation der Hallenbenutzungsentgelte

Gemäß § 13 KAG können einheitliche Gebühren für alle Hallen festgesetzt werden, da die Regelung einen einheitlichen Gebührenbegriff sowie einen aufgaben- und funktionsbezogenen Begriff der öffentlichen Einrichtung enthält. Anstelle von Gebühren können gem. § 13 Abs. 2 KAG auch Benutzungsentgelte erhoben werden.

Benutzungsentgelte unterliegen nicht dem Erfordernis der qualifizierten Gebührenkalkulation gem. § 14 KAG. Aus Transparenzgründen empfiehlt es sich trotzdem, die Entgeltfestlegung durch eine Kalkulation auf einem kostendeckenden Niveau festzusetzen.

In Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz verlangt das Äquivalenzprinzip, dass die Entgelte nach dem Umfang der Benutzung bemessen werden. Die Höhe der Entgelte muss somit in einem bestimmten Verhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. Bei der Hallennutzung eignet sich das Verhältnis der gebuchten Stunden zu den Gesamtkosten aller funktionsgleichen Hallen. Deshalb schlägt diese Kalkulation einen einheitlichen Stundensatz für alle Pfanztaler Hallen vor.

Ansatzfähige Kosten sind u.a.:

1. Kosten der Gebäude: Abschreibung, Verzinsung des Anlagekapitals, ...
2. Unterhaltungskosten: Laufende Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Personalkosten, Bauhofkosten, Beschaffungen, ...
3. Nebenkosten: Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung, Versicherungen, Grundsteuer, ...

Grundlegend für die Kalkulation sind die tatsächlich anfallenden Kosten aus dem Haushaltsjahr 2023. Die Mischkalkulation auf IST-Kosten Basis des Jahres 2023 bietet nach Ansicht der Verwaltung die größte Validität. Räumlichkeiten, für welche bisher keine separate Abrechnung stattfand, werden somit in den Gesamtkosten berücksichtigt, und können nach Stundensatz abgerechnet werden.

Somit ergeben sich folgende Hallen als Berechnungsgrundlage:

Hallen	Gemeindeteil	Gesamtfläche je Halle in m ²	Belegung aktuell in h
Julius-Hirsch-Halle	Berghausen	756	2.690
Pfanztal-Halle	Berghausen	1.202	2.573
MZH Wöschbach	Wöschbach	288	1.437
Räuchle-Halle	Söllingen	760	1.119
Hagwald-Halle	Kleinsteinbach	405	2.786
Gesamt		3.411	10.605
Stand 25.03.2024			

Ansatzfähige Kosten

1. Gemeindeeigene Gebäude

1.1 Abschreibung:

Die Abschreibung der Hallen erfolgt unter der Berücksichtigung einer Gesamtnutzungsdauer. Zumeist handelt es sich um eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Die Daten stammen aus der Anlagebuchhaltung der Gemeinde Pfanztal.

1.2 Verzinsung des Anlagekapitals:

Das Anlagekapital wird mit 3,5 % verzinst. Für das Jahr 2023 ergeben sich somit kalkulatorische Zinsen in Höhe von 1.216,66 €.

Anlage	Anlagennummer	Abschreibung	Kalk. Zins
Julius-Hirsch-Halle		38.597,95 €	0,00 €
Pfintal-Halle		30.692,67 €	0,00 €
MZH Wöschbach		20.750,79 €	0,00 €
Räuchle-Halle		50.209,94 €	0,00 €
Hagwald-Halle	100010000110	634,55 €	274,97 €
Hagwald-Halle	100030000082	1.939,95 €	941,69 €
Hagwald-Halle		47.568,64 €	0,00 €
GESAMT je Position		190.394,48 €	1.216,66 €
Gesamt		191.611,14 €	
	Ø Stunde	17,95 €	0,11 €
Stand 25.03.2024			

3. Unterhaltungskosten

3.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten beinhalten die Personalkosten der Mitarbeiter, die ganz oder anteilig mit der Verwaltung und Unterhaltung der Hallen beschäftigt sind und die den Gebäuden zugeordneten Geschäftsaufwendungen.

Kontengruppen	Gesamtkosten
Personalausgaben	204.034,27 €
Geschäftsaufwendungen	26.434,58 €
Gesamt €/ Jahr	230.468,85 €
Kosten pro Stunde	21,73 €
Stand 25.03.2024	

3.2 Gebäudeunterhaltung

Unter Gebäudeunterhaltung fallen Reparaturen, Kosten für Ersatzteile, Reinigung, Instandhaltungsarbeiten, Wartungen und ähnliches. Nachfolgend sind die Kosten für die jeweiligen Hallen aus dem Jahr 2023 aufgelistet.

Hallen	Gemeindeteil	Gesamtkosten
Julius-Hirsch-Halle	Berghausen	15.063,41 €
Pfintal-Halle	Berghausen	9.801,92 €
MZH Wöschbach	Wöschbach	17.432,67 €
Räuchle-Halle	Söllingen	29.863,57 €
Hagwald-Halle	Kleinsteinbach	29.386,46 €
Gesamt/ Jahr		101.548,03 €
Kosten pro Stunde		9,58 €
Stand 25.03.2024		

4. Kalkulation der Nebenkosten

4.1 Wassergebühren (Wasser, Abwasser, Niederschlag)

Zu den Nebenkosten gehören unter anderem die Wassergebühren. Für die Gebührenkalkulation wurden die Kosten für Wasser, Abwasser und Niederschlag aus dem Jahr 2023 berücksichtigt.

Hallen	Wasser - und Abwassergebühren pro Jahr
Julius-Hirsch-Halle	- €
Pfintal-Halle	2.599,65 €
MZH Wöschbach	- €
Räuchle-Halle	1.551,45 €
Hagwald-Halle	1.691,80 €
Wasser/ Abwasser Gesamt	5.842,90 €
Kosten pro Stunde	0,55 €
Stand 25.03.2024	

4.2 Heizkosten

Basierend auf den tatsächlich entstandenen Heizkosten im Jahr 2023 wurde die Kalkulation durchgeführt.

Hallen	Gemeindeteil	Heizkosten pro Monat	Gesamtkosten pro Jahr
Julius-Hirsch-Halle	Berghausen	632,42 €	7.589,00 €
Pfintal-Halle	Berghausen	746,33 €	8.955,91 €
MZH Wöschbach	Wöschbach	2.174,65 €	26.095,76 €
Räuchle-Halle	Söllingen	1.082,17 €	12.985,99 €
Hagwald-Halle	Kleinsteinbach	4.492,92 €	53.915,01 €
Heizung Gesamt		9.128,47 €	109.541,67 €
Kosten pro Stunde			10,33 €
Stand 25.03.2024			

4.3 Stromkosten

Die Stromkosten der Hallen werden von der Gemeinde an die Energieversorgungsunternehmen bezahlt. Somit wurden die tatsächlich angefallenen Stromkosten aus 2023 in die Kalkulation einbezogen.

Hallen	Strompreis pro Monat	Gesamtkosten pro Jahr
Julius-Hirsch-Halle	1.107,67 €	14.860,26 €
Pfintal-Halle	2.352,87 €	28.234,48 €
MZH Wöschbach	- €	- €
Räuchle-Halle	1.378,37 €	16.540,39 €
Hagwald-Halle	1.273,75 €	15.284,95 €
Strom Gesamt	6.112,66 €	74.920,08 €
Kosten pro Stunde		7,06 €
Stand 25.03.2024		

4.4 Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden direkt von der Gemeinde an den Entsorger bezahlt. Somit wurden die tatsächlich angefallenen Abfallgebühren aus 2023 in die Kalkulation einbezogen.

Hallen	Gesamtgebühr
Julius-Hirsch-Halle	- €
Pfintal-Halle	- €
MZH Wöschbach	- €
Räuchle-Halle	583,97 €
Hagwald-Halle	2.057,83 €
Gesamt/ Jahr	2.641,80 €
Kosten pro Stunde	0,25 €
Stand 25.03.2024	

4.5 Grundsteuer und Gebäudeversicherung

Grundsätzlich fallen für Hallen Grundsteuer und Gebäudeversicherung an.

Hallen	Grundsteuer	Gebäudeversicherung
Julius-Hirsch-Halle	- €	3.213,83 €
Pfintal-Halle	- €	2.042,31 €
MZH Wöschbach	- €	0,00 €
Räuchle-Halle	182,87 €	4.217,27 €
Hagwald-Halle	- €	1.777,09 €
Grundsteuer / Gebäudeversicherung Gesamt/ Jahr	182,87 €	11.250,50 €
Kosten pro Stunde	1,08 €	
Stand 25.03.2024		

4.6 Bauhofkosten

Im Jahr 2023 haben Mitarbeiter des Bauhofs insgesamt 503 Stunden für die gemeindeeigenen Hallen gearbeitet. Zusätzlich wurde 183,5 Stunden der Fuhrpark genutzt.

Kosten	Gesamtkosten
Bauhofkosten	22.313,08 €
Bauhof Fuhrpark	1.833,17 €
Gesamtkosten pro Jahr	24.146,25 €
Kosten pro Stunde	2,28 €
Stand 25.03.2024	

5.1 Gesamtkosten

Positionen	Berechnungsgrundlage	Kosten/ Jahr
Personalaufwendungen	Personalkosten 2023	230.468,85 €
Abschreibungen	Lt. Buchung 2023	190.394,48 €
Kalkulatorische Zinsen	Lt. Buchung 2023	1.216,66 €
Grundsteuer Gebäudeversicherung	Lt. Buchung 2023	11.433,37 €
Gebäudeunterhaltung	Lt. Buchung 2023	101.548,03 €
Heizkosten	Lt. Buchung 2023	109.541,67 €
Strom	Lt. Buchung 2023	74.920,08 €
Wasserkosten	Lt. Buchung 2023	5.842,90 €
Müll	Lt. Buchung 2023	2.641,80 €
Bauhofkosten	Lt. Stundenzettel Bauhof 2023	24.146,25 €
Kosten Gesamt/ Jahr		752.154,09 €
Kosten pro Stunde		70,92 €
Stand 25.03.2024		

Kalkulation der Entgeltsätze

Ein Einheitssatz einschließlich der Nebenkosten ist als Verteilungsmaßstab zu empfehlen. Es ergibt sich somit ein kostendeckender Einheitssatz von:

752.154,09 € / 10.605 Belegungsstunden = 70,92 € pro Stunde



Benutzungsentgeltordnung für die Sporthalle Jöhlingen, die Mehrzweckhalle Wössingen und den Gymnastikraum der Walzbachschule Jöhlingen

§ 1 Benutzungsentgelte.....	1
§ 2 Nutzungsentgeltmaß.....	6
§ 3 Entgeltschuldner.....	7
§ 4 Fälligkeit.....	7
§ 5 Erlass.....	7
§ 6 Inkrafttreten.....	7

**§ 1
Benutzungsentgelte**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthalle Jöhlingen, der Mehrzweckhalle Wössingen sowie des Gymnastikraumes der Walzbachschule Jöhlingen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Sporthalle Jöhlingen

a) Trainingsbetrieb und eintrittsfreie Sportveranstaltungen

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
1.1 werktags			
1.11 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 7,00/h	€ 5,00/h
1.12 auswärtige Vereine	€ 27,00/h	€ 16,00/h	€ 11,00/h
1.2 Sonn- und Feiertage			
1.21 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 7,00/h	€ 5,00/h
1.22 auswärtige Vereine	€ 27,00/h	€ 16,00/h	€ 11,00/h

b) Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
1.3 werktags			
1.31 örtliche Vereine	€ 22,00/h	€ 14,00/h	€ 9,00/h
1.32 auswärtige Vereine	€ 44,00/h	€ 27,00/h	€ 18,00/h
1.4 Sonn- und Feiertage			
1.41 örtliche Vereine	€ 22,00/h	€ 12,00/h	€ 8,00/h
1.42 auswärtige Vereine	€ 44,00/h	€ 27,00/h	€ 18,00/h

c) ganztägige Sportveranstaltungen

1.5 mit Eintritt	
1.51 örtliche Vereine	€ 88,00 / pauschal
1.52 auswärtige Vereine	€165,00 / pauschal
1.6 ohne Eintritt	
1.61 örtliche Vereine	€ 66,00 / pauschal
1.62 auswärtige Vereine	€132,00 / pauschal

- d) Für Übungsstunden und eintrittsfreie Verbandsspiele von Kindern und Jugendlichen bis 20:00 Uhr, wird ein Benutzungsentgelt von 2,00 € für die ganze Halle und 1,00 € für die halbe Halle erhoben.

2. Mehrzweckhalle Wössingen

a) Trainingsbetrieb und eintrittsfreie Sportveranstaltungen

	ganze Halle	halbe Halle
2.1. werktags		
2.11 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 6,00/h
2.12 auswärtige Vereine	€ 20,00/h	€ 11,00/h
2.2. Sonn – und Feiertage		
2.21 örtliche Vereine	€ 11,00/h	€ 6,00/h
2.22 auswärtige Vereine	€ 20,00/h	€ 11,00/h

b) Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird

	ganze Halle	halbe Halle
2.3 werktags		
2.31 örtliche Vereine	€ 20,00/h	€ 10,00/h
2.32 auswärtige Vereine	€ 40,00/h	€ 20,00/h
2.4 Sonn- und Feiertage		
2.41 örtliche Vereine	€ 20,00/h	€ 10,00/h
2.42 auswärtige Vereine	€ 40,00/h	€ 20,00/h

c) ganztägige Sportveranstaltungen

2.5 mit Eintritt	Ohne Küche	Mit Küche (incl. Geschirr)
2.51 örtliche Vereine	€ 66,00/pauschal	€165,00/pauschal
2.52 auswärtige Vereine	€132,00/pauschal	€231,00/pauschal
2.6 ohne Eintritt		
2.61 örtliche Vereine	€ 44,00/pauschal	€143,00/pauschal
2.62 auswärtige Vereine	€ 88,00/pauschal	€187,00/pauschal

d) Für Übungsstunden und eintrittsfreie Verbandsspiele von Kindern und Jugendlichen bis 20:00 Uhr, wird ein Benutzungsentgelt von 2,00 € für die ganze Halle und 1,00 € für die halbe Halle erhoben.

e) Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Weihnachtsfeiern o.ä.)

	ganze Halle	halbe Halle
2.7 ohne Küchenbenutzung	€ 226,00/pauschal	€ 165,00/pauschal
2.8 mit Küchenbenutzung	€ 325,00/pauschal	€ 264,00/pauschal

f) Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanz-/Faschingsveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Mitgliederversammlungen)

	ganze Halle	halbe Halle
2.9 ohne Küchenbenutzung	€ 385,00/pauschal	€ 259,00/pauschal
2.10 mit Küchenbenutzung	€ 517,00 /pauschal	€ 391,00/pauschal

g) Bereitstellung der mobilen Bühne

2.11 innerhalb der Halle	€ 73,00/pauschal
2.12 außerhalb der Halle	€ 109,00/pauschal

h) Sondertarife

Für Flohmärkte, Kinderfaschingsveranstaltungen, Kindernikolausfeiern, Kinderweihnachtsfeiern wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

110,00 € incl. Küche

3. Gymnastikraum in der Walzbachschule Jöhlingen

Übungsstunden Erwachsene	2,00 €/Std.
Übungsstunden Kinder und Jugendliche	0,50 €/Std.

§ 2 Nutzungsentgeltmaß

1. Die Benutzungsentgelte nach § 1 Nr. 1 a, b und d sowie Nr. 2 a, b und d sind jeweils Stundensätze (je angefangene Stunde).

Zur Abrechnung kommen nicht nur die tatsächlich genutzten, sondern alle der Verwaltung mitgeteilten Hallenstunden, mit Ausnahme der Stunden, an denen eine Benutzung der Halle ausgeschlossen ist (Ferien, andere Veranstaltungen).

Die Benutzungsentgelte nach § 1 Nr. 1 c und Nr. 2 c, e, f, g und h gelten pro Tag.

Jeder weitere Tag wird bei Nr. 2 e, f und g mit einem Nutzungsentgelt von 75% des ersten Anmietungstages belegt.

2. Bei den Entgelten nach § 1 Nr. 1 (Sporthalle Jöhlingen) Ist die Gemeinde verpflichtet, zusätzlich die Umsatzsteuer (19 %) zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

3. Bei Anmietung im Rahmen von Nr. 2 e und f hat der Veranstalter das Aus- und Einräumen der Halle sowie die besenreine Übergabe vorzunehmen. Die Küche ist nass zu reinigen und in aufgeräumten Zustand zu übergeben. Angefallener Müll ist umweltgerecht zu entsorgen. Bei starker Verschmutzung der Halle und der Küche wird der erhöhte Reinigungsaufwand nach den tatsächlichen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Vermieter behält sich die Festsetzung einer Kautions vor.

4. Für Arbeitsleitungen des gemeindlichen Personals (Bestuhlung, Bühnenaufbau, Bedienung der technischen Anlage, Zusatzdienste des Hausmeisters usw.) wird ein anteiliger Stundensatz von z. Zt. 25,00 € dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Anfallende Strom-, Gas- und Wasserkosten werden bei Veranstaltungen immer, auch bei "mietfreien" Veranstaltungen, nach § 1 Ziffer 2 e, f und h, zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Das Ablesen der Zählerstände erfordert die Anwesenheit beider Parteien.

6. Für Verluste oder Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geschirr usw. hat der Veranstalter der Gemeinde die Kosten der Wiederbeschaffung zu ersetzen.

7. Die Übergabe der Halle und der Küche hat spätestens um 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages an den Hausmeister zu erfolgen. Wird die Halle vorher benötigt, so hat die Übergabe umgehend nach der Veranstaltung zu erfolgen. Mit Rücksicht auf den Sport- bzw. Trainingsbetrieb gewähren wir vor Veranstaltung einen halben Tag mietfrei. Für jeden weiteren halben Tag beträgt das Entgelt zusätzlich 20,00 € Bei längeren Aufbauzeiten ist eine Sonderregelung zu treffen.

§ 3
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird nach Beendigung der Nutzung, spätestens mit der Vorlage der Abrechnung fällig.

§ 5
Erlass

In begründeten Fällen können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Benutzungsentgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung vom 01. März 2008 außer Kraft.

Walzbachtal, den 18. Januar 2012

Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG GEMEINDEEIGENER SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN, SPORTEINRICHTUNGEN UND SONSTIGER RÄUME AB 01.10.2006

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Benutzung von gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstigen Räumen werden folgende Gebühren erhoben:
Jugendliche (bis 18 Jahre); Erwachsene (ab 18 Jahren). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Hallenbuches. Nicht mitgeteilte Fehlzeiten werden in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Sport- und Mehrzweckhallen		Erwachsene / Jugendliche	
1.1	Sportliche Veranstaltungen und Training	ganze Halle	1/3 Halle
	Werktage: (Montag - Samstag)		
	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.)	15,00 €	5,00 €
	Freizeitsportgruppen, auswärtige Vereine	30,00 €	10,00 €
	Sonn-/Feiertage:		
	örtliche, eingetragene Vereine (e.V.)	22,50 €	7,50 €
	Freizeitsportgruppen, auswärtige Vereine	45,00 €	15,00 €
	Tribünenbenutzung:	9,00 €	3,00 €
Für die Benutzung der Mehrzweckhallen werden Gebühren nach 1.1, 1/3 Halle erhoben.			
1.2 Sonstige Veranstaltungen		örtliche Vereine	auswärtige Vereine
	Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks		
	- ohne Bewirtung -	75,00 €	150,00 €
	- mit Bewirtung -	150,00 €	300,00 €
	Sonstige Veranstaltungen (Tanz, Faschingsveranstaltungen)	250,00 €	500,00 €
	Sonstige Veranstaltungen (überwiegend Jugendliche 75%)	25,00 €	keine Belegung
2. Sportplatz mit leichtathletischen Anlagen		örtliche Vereine	auswärtige Vereine
2.1	Rasenplatz, Veranstaltungen	30,00 €	60,00 €
2.2	leichtathletische Anlagen, Veranstaltungen	4,50 €	9,00 €
3. Umkleide- und Duschräume (bei Benutzen des Sportplatzes, Hartplatzes)			
3.1	Werktage (Montag - Samstag)	2,50 €	
3.2	Sonn-/Feiertage	4,00 €	
4. Sonstige Räume		örtliche Vereine	auswärtige Vereine
4.1	Gymnastikräume in Schulen		
	4.11 mit Duschen	3,50 €	7,00 €
	4.12 ohne Duschen	2,50 €	5,00 €

4.2	Musiksaal bzw. Aula in Schulen		
4.21	ohne Bewirtschaftung	7,50 €	15,00 €
4.22	mit Bewirtschaftung (Kiosk)	15,00 €	22,50 €
4.3	Sonstige Räume (z.B. Schulräume, Proberäume, Küche)		
4.31	mit Gerätebenutzung	5,00 €	10,00 €
4.32	ohne Gerätebenutzung	2,50 €	5,00 €

§ 2

- (1) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1.1, 2.2, 3 sind jeweils Stundensätze. Die Gebühren nach Nr. 2.1 sind für Veranstaltungen bis zu 4 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde betragen die Gebühren 5,00 € bei örtlichen Vereinen und 10,00 € bei auswärtigen Vereinen.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1.2 und Nr. 4 sind pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 beinhalten die Benutzung der Umkleide- und Duschräume.
- (4)
 - a) Die Gebühren für Organisationen mit Hauptsitz in Karlsbad bemessen sich nach dem Satz wie auswärtige Vereine.
 - b) Die Gebühren für Organisationen mit Hauptsitz außerhalb Karlsbad, für Firmen, sonstige Institutionen und Privatpersonen, bemessen sich nach dem doppelten Satz wie auswärtige Vereine, mindestens jedoch 100,00 €.
- (5) Karlsbader Parteien und Wählervereinigungen werden nach dem Gebührensatz für Erwachsene bzw. örtlichen Vereine abgerechnet.

§ 3

- (1) Die Benutzung durch Rettungs- und Hilfsorganisationen, inklusive der jährlichen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsbad, ist außer nach § 1 Nr. 1.2 (sonstige Veranstaltungen) gebührenfrei.
- (2) Der Jugendsport ist von der Gebühr nach § 1 befreit, soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Halle nach dem jeweiligen Belegungsplan im ausliegenden Hallenbuch dokumentiert und nachgewiesen wird.

§ 4

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Anlage. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Gebühren werden nach Beendigung der Benutzung, spätestens jedoch mit Vorlage der Abrechnung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Benutzern eine Kautions zu verlangen. Bei Faschings-, Musik- und Tanzveranstaltungen beträgt diese generell 1.000,00 €. Sie ist vor Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

§ 6

- (1) Das Aus- und Einräumen der Halle bzw. Räume sowie die besenreine Übergabe; beim Sportplatz, Kleinspielfeld bzw. Hartplatz die gereinigte Übergabe, hat der Veranstalter bzw. Benutzer vorzunehmen. Genaueres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Trifft dies nicht zu, läßt die Gemeinde auf Kosten des Verursachers bzw. des Benutzers reinigen.

§ 7

In begründeten Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Die Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung gemeindeeigener Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstige Räume vom 20. März 2002 außer Kraft.

76307 Karlsbad, den 05.04.2006

Knodel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ö 8

Gebührenordnung

**für die Benutzung des Evangelischen Gemeindehauses
„Emil-Frommel-Haus“ in Pfinztal-Söllingen**

gültig ab 1. Januar 2024

Grundgebühr Benutzung großer Saal ohne Küchenbenutzung (inkl. Strom, Heizung, Wasser und Müll, Hausmeistertätigkeit)	300,- Euro
mit Küchenbenutzung (falls gewünscht)	zusätzlich 100 Euro
mit Techniker (falls erforderlich)	zusätzlich 50 Euro
Endreinigung	zusätzlich 70 Euro

Wir bitten um Überweisung der Gebühren auf folgendes Konto:
Evangelisches Pfarramt Söllingen, IBAN: DE95 6605 0101 0010 1639 62 Sparkasse Karlsruhe

